

ARBEITSPAPIERE
des Instituts für Genossenschaftswesen
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Eine empirische Analyse der Einflussfaktoren auf die
LCR von Genossenschaftsbanken

von Dominik Schätzle
Nr. 143 ■ August 2014

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Institut für Genossenschaftswesen
Am Stadtgraben 9 ■ D-48143 Münster
Tel. ++49 (0) 2 51/83-2 28 01 ■ Fax ++49 (0) 2 51/83-2 28 04
info@ifg-muenster.de ■ www.ifg-muenster.de

Vorwort

Im Mittelpunkt der Analysen und Diskussionen der Regulierungsinhalte von „Basel III“ stehen meist die Auswirkungen auf die Eigenkapitalanforderungen. Doch auch die Anforderungen an die vorzuhaltende Liquidität der Banken erhöhen sich, zusätzliche Kennziffern wurden definiert, deren Einhaltung sicherzustellen ist. Neben einer strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) ist eine kurzfristige Liquiditätskennziffer (LCR) einzuhalten. Noch nicht alle Details der Operationalisierung und der nationalen Maßnahmen ihrer Umsetzung sind heute bekannt. Zu befürchten ist, dass die liquiditätsspezifischen Besonderheiten der Genossenschaftsbanken nicht bzw. nicht adäquat berücksichtigt werden.

Dies ist der Hintergrund dieses IfG-Arbeitspapiers von Dominik Schätzle, der in seiner Dissertation bereits eine umfassende Analyse der Auswirkungen der Regulierungsmaßnahmen von „Basel III“ auf die Genossenschaftsbanken vorgelegt hat. In dieser Arbeit konzentriert er sich auf eine Untersuchung der Bestandteile der LCR unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Genossenschaftsbanken. Er wertet inzwischen verfügbare Studien aus, um die maßgeblichen Einflussfaktoren der kurzfristigen Liquiditätsquote zu identifizieren, muss aber erkennen, dass dort Genossenschaftsbanken nicht die ihnen zukommende Berücksichtigung finden. Daher thematisiert er deren Betroffenheit explizit und direkt in einer empirischen Analyse der Einflussfaktoren der LCR von Genossenschaftsbanken. Wegen des hohen Detailgrads der relevanten Vorschriften ist jedoch eine präzise Quantifizierung der LCR bislang nicht möglich. Dennoch kann dieses IfG-Arbeitspapier wesentliche und neue sowie sehr relevante Erkenntnisse bieten.

Es entstammt dem „IfG-Forschungscluster III: Genossenschaftsstrategische Fragen“. Kommentare und Anregungen sind herzlich willkommen.



Univ.-Prof. Dr. Theresia Theurl

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	I
Inhaltsverzeichnis	II
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einleitung	1
2 Einführung einer kurzfristigen Liquiditätskennzahl.....	2
2.1 Bestandteile der LCR	2
2.2 Stand der Forschung.....	14
3 Status quo der LCR von Genossenschaftsbanken	20
3.1 Datengrundlage	20
3.2 Zusammensetzung des Liquiditätspuffers	22
3.3 Höhe der Zahlungsmittelabflüsse	27
3.4 Höhe der Zahlungsmittelzuflüsse	32
3.5 Bestimmungsfaktoren der LCR	36
4 Schlussfolgerungen	41
Anhang	43
Literaturverzeichnis	46
Rechtsquellenverzeichnis	58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1: Kurzfristige Liquiditätskennzahl gemäß Basel III.....	3
Abbildung 3.1: Durchschnittlicher Anteil liquider Aktiva an der Bilanzsumme.....	25
Abbildung 3.2: Zahlungsmittelabflüsse im Verhältnis zur Bilanzsumme.....	30
Abbildung 3.3: Anteil der Zahlungsmittelzuflüsse an der Bilanzsumme.....	34
Abbildung 3.4: LCR in Abhängigkeit von verschiedenen Abfluss- und Zuflussraten sowie von Beständen an liquiden Aktiva ...	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.1: Zahlungsmittelabflüsse innerhalb der LCR.....	8
Tabelle 2.2: Zahlungsmittelzuflüsse innerhalb der LCR.....	12
Tabelle 2.3: Ergebnisse der Überwachungsstudien zur LCR.....	16
Tabelle 2.4: Unterschiede der Nettozahlungsmittelabgänge zwischen den Gruppe-1 und Gruppe-2 Banken	18
Tabelle 3.1: Einteilung der Genossenschaftsbanken in Größenklassen	22

Abkürzungsverzeichnis

BCBS	Basel Committee on Banking Supervision
CRR	Capital Requirement Regulation
EBA	European Banking Authority
Exkl.	Exklusive
FK	Firmenkunden
Fn	Fußnote
Inkl	Inklusive
KWG	Kreditwesengesetz
LCR	Liquidity Coverage Ratio
LiqV	Liquiditätsverordnung
NSFR	Net Stable Funding Ratio
PK	Privatkunden
PP	Prozentpunkt
SolvV	Solvabilitätsverordnung
WP	Wertpapiere

1 Einleitung

Mit der Umsetzung von Basel III in nationales Recht steigen einerseits die qualitativen und quantitativen Eigenkapitalanforderungen der Banken, andererseits erhöhen sich die Anforderungen an die Liquiditätsausstattung der Finanzinstitute. So müssen die Banken neben einer strukturellen Liquiditätsquote (*Net Stable Funding Ratio, NSFR*) zugleich eine kurzfristige Liquiditätskennziffer (*Liquidity Coverage Ratio, LCR*) einhalten.¹ Eine zwingende Einhaltung der NSFR durch die Banken sowie die Präzisierung dieser Kennzahl ist allerdings von den Erkenntnissen der *European Banking Authority* (EBA) aus der Beobachtungsphase zu dieser Liquiditätsquote abhängig.² Dagegen gilt die LCR durch die Umsetzung von Basel III in nationales Recht als ein Mindeststandard, welcher von den europäischen Banken einzuhalten ist.³ Die Einführung der LCR in europäisches und nationales Recht erfolgt anhand einer Verordnung (*Capital Requirement Regulation, CRR*).⁴ Da zudem die EBA sog. technische Implementierungsstandards veröffentlicht, die von sämtlichen europäischen Banken zu berücksichtigen sind,⁵ wird von Vertretern der genossenschaftlichen FinanzGruppe die Gefahr einer unzureichenden Berücksichtigung der Spezifika von Genossenschaftsbanken bei der Ausgestaltung der Regulierungsneuerungen gesehen.⁶ Zudem wird eine ungenügende Proportionalität dieser Neuerungen zum Geschäftsmodell bemängelt.⁷

Infolgedessen ist eine Untersuchung der Bestandteile der LCR von Genossenschaftsbanken unabdingbar. Mit dieser Zielsetzung erfolgt in Kapitel 2 eine Analyse der Bestandteile der LCR im Hinblick auf die Besonderheiten der genossenschaftlichen Primärbanken. Darauf aufbauend werden Studien ausgewertet, die den Status quo der LCR betrachten. Dies soll eine Identifikation der maßgeblichen Einflussfaktoren der kurzfristigen Liquiditätsquote ermöglichen. Da allerdings Genossenschaftsbanken in diesen Untersuchungen keine bzw. lediglich ungenügend Be-

¹ Vgl. BCBS (2011), S. 1-11.

² Vgl. Art. 413 Abs. 2 i.V.m. Art. 415 und Art. 427-428 CRR. Gemäß des BCBS müssen die Banken eine NSFR in Höhe von 100% vorweisen. Vgl. BCBS (2010a), S. 28. Auch der BCBS überwacht die Auswirkungen der NSFR auf die Banken. Vgl. BCBS (2013b), S. 3.

³ Vgl. hierzu Art. 412 Abs. 1 CRR sowie ANDRAE (2011), S. 212; GÖTZL/ABERGER (2011), S. 25; AUBIN (2012), S. 29.

⁴ Vgl. zur Umsetzung von Basel III in nationales Recht siehe BUNDESBANK (2013a).

⁵ Vgl. BAFIN (2013), S. 58; BUNDESBANK (2013a), S. 59.

⁶ Vgl. FEHL (2012), S. 166; FRÖHLICH (2012).

⁷ Vgl. BVR (2009); BVR (2011), KRÜGER (2011), S. 7.

achtung finden, erfolgt in Kapitel 3 eine empirische Analyse der Einflussfaktoren der LCR von Genossenschaftsbanken. Aufgrund des hohen Detailgrads dieser Vorschriften ist jedoch eine präzise Quantifizierung der LCR nicht möglich. Abgeschlossen wird die Arbeit in Kapitel 4 mit einer kurzen Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse. Die nachfolgende Untersuchung basiert dabei auf der Dissertation des Autors.⁸

2 Einführung einer kurzfristigen Liquiditätskennzahl⁹

Während sowohl die Umsetzung der NSFR als ein von den Banken zwingend einzuhaltender Mindeststandard sowie die Ausgestaltung dieser Kennzahl von den Erkenntnissen der EBA aus der Beobachtungsphase zur NSFR abhängig ist,¹⁰ können die Genossenschaftsbanken bereits ab dem Jahr 2015¹¹ mit Auswirkungen infolge der Einführung der LCR in nationales Recht konfrontiert werden.¹² Aufgrund dessen ist in einem ersten Schritt eine Untersuchung der Bestandteile der kurzfristigen Liquiditätsquote im Hinblick auf die Charakteristika der genossenschaftlichen Primärbanken zwingend erforderlich. Eine solche Untersuchung erfolgt in Kapitel 2.1. Darauf aufbauend werden Überwachungsstudien der Aufsichtsbehörden zur Einhaltung von Basel III im Hinblick auf die darin enthaltenen Erkenntnisse zur LCR ausgewertet (Kapitel 2.2). Dadurch sollen Einflussfaktoren auf die kurzfristige Liquiditätskennziffer identifiziert werden. Zudem wird durch diese Untersuchung das weitere Vorgehen begründet. So finden die Genossenschaftsbanken in den Überwachungsstudien keine bzw. lediglich in geringem Ausmaß Beachtung.

2.1 Bestandteile der LCR

Die Banken müssen durch die LCR, wie aus Abbildung 2.1 ersichtlich wird, ihre Nettozahlungsmittelabflüsse innerhalb eines Stressszenarios von 30 Tagen mit ausreichend liquiden und hochliquiden Aktiva bereits ab dem Jahr 2015 decken können.¹³ Allerdings beinhalten diese Vorga-

⁸ Siehe hierzu SCHÄTZLE (2014).

⁹ Die vorliegende Untersuchung in Kapitel 2 basiert auf den Erkenntnissen der Dissertation von SCHÄTZLE (2014). Siehe hierzu SCHÄTZLE (2014), S. 17-22, S.35-40, sowie S. 61-71.

¹⁰ Vgl. Art. 413 Abs. 2 i.V.m. Art. 415 und Art. 427-428 CRR.

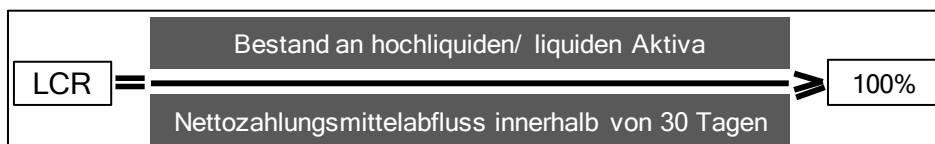
¹¹ Aktuell wird eine Verschiebung der Einhaltung der LCR auf Oktober 2015 diskutiert. Vgl. o.V. (2014).

¹² Zu den Vorgaben zur Sicherstellung der kurzfristigen Liquidität siehe u.a. Art. 412 Abs. 1 CRR.

¹³ Vgl. Art. 412 Abs. 1 CRR sowie ANDRAE (2011), S. 212; GÖTZL/ABERGER (2011), S. 25; AUBIN (2012), S. 29.

ben Übergangsfristen. So steigen diese Liquiditätsanforderungen von 60% im Jahr 2015 auf 100% ab dem Jahr 2018.¹⁴ Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die EBA in Abhängigkeit ihrer Erkenntnisse aus der Beobachtungsphase zur LCR Anpassungen vornehmen kann.¹⁵

Abbildung 2.1: Kurzfristige Liquiditätskennzahl gemäß Basel III



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an BCBS (2010a), S. 4.

Hochliquide und liquide Aktiva

Die Nettozahlungsmittelabflüsse können von den Banken mit hochliquiden (Level 1) und liquiden (Level 2 A/B) Aktiva gedeckt werden. Die Einteilung von Aktiva in diese Kategorien erfolgt dabei anhand des Grades der Liquidierbarkeit sowie der Höhe des Ausfallrisikos der einzelnen Aktivpositionen.¹⁶ So weisen die Level 1 Aktiva eine hohe Liquidierbarkeit und ein äußerst geringes Liquiditätsrisiko auf.¹⁷ Auch die Level 2A¹⁸ und 2B¹⁹ Aktiva sind durch eine hohe Liquidität und ein geringes Ausfallrisiko gekennzeichnet. Allerdings ist das Liquiditätsrisiko und Ausfallrisiko von Level 2 Aktiva im Vergleich zu Level 1 Aktiva höher.²⁰ Als Level 1 Aktiva werden demnach u.a. die Barmittel, das Zentralbankguthaben und die Staatsanleihen der EU-Mitgliedsländer anerkannt.²¹ Zwar kann auch die Mindestreserve, die die Genossenschaftsbanken bei der Zentralbank hinterlegen, als hochliquide Aktiva deklariert werden. Allerdings wird das Ausmaß der Berücksichtigung dieser Reserve als Level 1 Aktiva von den

¹⁴ Vgl. Art. 460 Abs. 2 CRR. Bei einem Vergleich der LCR zur Liquiditätskennzahl gemäß der Liquiditätsverordnung zeigen sich formale Ähnlichkeiten. Vgl. hierzu HARTMANN-WENDELS (2011), S. 32; HEIDORN, ET AL. (2011), S. 398; HARTMANN-WENDELS (2012), S. 42 sowie zu einer vergleichenden Darstellung der LCR und der Liquiditätskennzahl gemäß der LiqV siehe HARTMANN-WENDELS (2011), S. 31-38.

¹⁵ Vgl. Art. 460 i.V.m. Art. 509 CRR sowie BUNDESBANK (2013a), S. 63-64.

¹⁶ Vgl. LIERMANN (2012), S. 118-120.

¹⁷ Vgl. Art. 416 Abs. 1a-c CRR sowie u.a. HEIDORN, ET AL. (2011), S. 397; LIERMANN (2012), S. 118-120.

¹⁸ Vgl. Art. 416 Abs. 1d CRR.

¹⁹ Vgl. Art. 416 Abs. 4 CRR.

²⁰ Vgl. Art. 416 Abs. 1d CRR sowie u.a. HEIDORN, ET AL. (2011), S. 397; LIERMANN (2012), S. 118-120. Zu den Kriterien zur Anerkennung von Aktiva als Level 1 und Level 2 Aktiva siehe Art. 416 Abs. 1 i.V.m. Art. 416 Abs. 3 CRR.

²¹ Vgl. Art. 416 Abs. 1a CRR sowie LIERMANN (2012), S. 120.

Zentralbanken sowie den nationalen Aufsichtsbehörden bestimmt.²² Da jedoch die Genossenschaftsbanken die gesetzliche Mindestreserve auch bei den Zentralbanken der genossenschaftlichen FinanzGruppe hinterlegen können,²³ steht einer Anerkennung dieser als Liquiditätspuffer das durch die LCR unterstellte Stressszenario auf dem Bankenmarkt entgegen.²⁴

Zudem ist zwar eine Berücksichtigung von besicherten Anleihen mit einem Mindestrating von AA- als Level 1 Aktiva möglich.²⁵ Allerdings verfügen nur wenige Dax-Unternehmen über ein solches Rating.²⁶ Da jedoch Anleihen, die ein Rating von mindestens BB+ aufweisen, als Level 2 Aktiva anerkannt werden, gilt es auf Primärbankebene, ihre Depot A Bestände dahingehend zu überprüfen.²⁷ Allerdings dürften die Wertpapierbestände von den Genossenschaftsbanken eine untergeordnete Relevanz aufweisen. Dies kann mit der Fokussierung der Geschäftstätigkeit von Primärbanken auf das Kreditgeschäft begründet werden.²⁸

Im Gegensatz zu diesen Bestimmungen dürften die Vorgaben zum Umgang mit einem Spezialfonds, auf welchen einige Primärbanken im Rahmen ihres Depot A zurückgreifen,²⁹ einen größeren Einfluss auf den

²² Das Ausmaß der Mindestreserve, welche durch die Banken auch innerhalb einer Stressperiode aufgelöst werden kann, wird durch die Zentralbanken sowie die nationalen Aufsichtsbehörden bestimmt. Vgl. Art. 416 Abs. 1a CRR; BCBS (2013b), S. 12 und zur Anerkennung der gesetzlichen Mindestreserve als Liquiditätspuffer siehe EBA (2013d), S. 6; EBA (2013c); EBA (2013g), S. 22. Die Überwachungsstudien zur Einhaltung von Basel III der Aufsichtsbehörden berücksichtigen die gesetzliche Mindestreserve als liquides Aktivum. Vgl. u.a. BCBS (2013d), S. 53 sowie CLUSE, ET AL. (2013), S. 5, Fn. 10.

²³ Zu den Vorgaben dieser Möglichkeit siehe EZB (1998), S. 58.

²⁴ Vgl. BUNDESBANK (2012c), Nr. 8.

²⁵ Durch die Vorlage eines technischen Durchführungsstandards zur LCR hat die EBA der EU-Kommission diese Kriterien zur Verabschiedung vorgelegt. Zu den darin enthaltenden Anforderungen an die Level 1 Aktiva siehe EBA (2013g), S. 22 sowie zu den von Banken zu meldenden liquiden Aktiva siehe EU-KOMMISSION (2014a); EU-KOMMISSION (2014b). Die EBA gliedert die Ratingstufen von anerkannten Ratingagenturen in sechs Kategorien ein. Siehe EBA (2006) für eine vergleichende Darstellung dieser Qualitätsstufen zu den Bonitätskategorien der Ratingagenturen

²⁶ In Anhang 1 werden die langfristigen Ratings der DAX-Unternehmen dargestellt.

²⁷ Näheres zu den Kriterien für Level 2 Aktiva siehe EU-KOMMISSION (2014b), S. 22.

²⁸ Vgl. GÖTZL/ABERGER (2011), S. 5-6.

²⁹ Vgl. BUNDESBANK/BAFIN (2011), S. 12. Näheres zum Spezialfonds der Primärbanken siehe UNION INVESTMENT INSTITUTIONAL GMBH (2013). Durch einen Rückgriff auf einen Spezialfonds im Rahmen des Eigenhandels ergeben sich u.a. folgende Vorteile: i) Verringerung der Risikobudgetauslastung, ii) bilanzielle Spielräume sowie iii) Delegation der Bonitätsanalyse von Wertpa-

Liquiditätspuffer von Genossenschaftsbanken haben. Obschon die absolute Begrenzung der Anrechenbarkeit eines Spezialfonds zum Liquiditätspuffer in Höhe von 500 Mio. Euro die Genossenschaftsbanken nicht tangieren dürfte, können lediglich die Bestände an Level 1/2 Wertpapieren innerhalb eines Spezialfonds zur Deckung von Nettozahlungsmittelabgängen herangezogen werden. Für eine solche Behandlung muss der Spezialfonds jedoch Transparenzanforderungen erfüllen.³⁰ Beinhaltet ein solcher Spezialfonds Level 1/2 Wertpapiere, sind diese zwar als Liquiditätspuffer anrechenbar. Allerdings werden für diese Bestände im Vergleich zu den entsprechenden Direktinvestitionen höhere Abschlagsfaktoren (Haircuts) bei der Bestimmung der liquiden Aktiva zugrundegelegt.³¹ Infolge dieser Darstellung kann somit eine Reduzierung der Freiheitsgrade bei der Ausgestaltung eines Spezialfonds identifiziert werden.

Neben diesen Aktivbeständen können bei Erfüllung der Liquiditäts- und Qualitätskriterien auch die Bestände an Pfandbriefen³² von den Genossenschaftsbanken als Level 2 Aktiva deklariert werden.³³ Eine Anerkennung von Bankschuldverschreibungen als Level 2A Aktiva setzt jedoch eine Besicherung dieser Wertpapiere voraus. Diese Handhabung wird mit dem unterstellten Stressszenario auf dem Bankenmarkt durch die LCR begründet.³⁴ Da die Bankschuldverschreibungen von den Genossenschaftsbanken einen hohen Anteil des gesamten Depot A bestimmen dürften,³⁵ gilt es auf Primärbankebene zu untersuchen, ob es sich hierbei um gedeckte Anleihen handelt.

Des Weiteren ist eine Anerkennung der Verbundeinlage als Liquiditätspuffer möglich. Eine solche Berücksichtigung setzt jedoch eine Mindest-

pieren des Depot A an spezialisierte Asset Manager. Näheres hierzu siehe PARISE/NITZSCH (2011), S. 49, 51-52; EILENBERGER (2012), S. 129.

³⁰ Zu den Regelungen in Bezug auf den Umgang des Spezialfonds im Rahmen der LCR-Vorgaben siehe Art. 418 Abs. 2-3 CRR.

³¹ Vgl. Art. 418 Abs. 2b CRR sowie GROB (2011), S. 34.

³² Pfandbriefe stellen gedeckte Schuldverschreibungen dar, die von Pfandbriefbanken ausgegeben werden. Vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 PfandBG sowie BECKER/PEPPMEIER (2013), S. 16.

³³ Vgl. HEIDORN, ET AL. (2011), S. 401; AUBIN (2012), S. 30; NIEMANN/TORNOW (2012), S. 762.

³⁴ Vgl. Art. 416 Abs. 2a i.V.m. Art. 129 Abs. 4, 5 CRR sowie AUBIN (2012), S. 30. Ferner ist eine Anerkennung von Bankschuldverschreibungen als Level 2 Aktiva möglich, wenn diese durch Sicherheit von höchster Bonität gedeckt sind. Diese Anforderung wird durch die EBA spezifiziert. Vgl. Art. 416 Abs. 2 i.V.m. Art. 509 Abs. 2 CRR.

³⁵ Vgl. GSCHREY (2011), S. 16-17. Auf Basis von Angaben der BUNDESBANK weisen die Anleihen an inländischen Banken bei den Primärbanken einen Anteil von 64,66% gemessen an den gesamten Wertpapieren auf. Dadurch wird die Aussage von GSCHREY bestätigt. Vgl. GSCHREY (2011), S. 16-17.

einlage sowie eine satzungsmäßige Verbundeinlage und vertraglich fixierte liquide Mittel der Genossenschaftsbanken bei den genossenschaftlichen Zentralbanken voraus.³⁶ Allerdings verfügen die Genossenschaftsbanken nicht über satzungsmäßige Verbundeinlagen bei den Zentralbanken der genossenschaftlichen FinanzGruppe. Aufgrund dessen ist fraglich, inwiefern die Einlagen der Primärbanken bei ihren Zentralbanken zur Deckung von Nettozahlungsmittelabflüssen herangezogen werden können. Eine Nicht-Anerkennung dieser Einlage als hochliquides Aktivum wird dabei von Vertretern der FinanzGruppe zum einen auf Grundlage der Erkenntnisse zur Liquiditätssituation während der Finanzmarktkrise 2007/08 kritisiert.³⁷ Aufgrund einer ungenügenden Vergleichbarkeit von Verbundeinlagen mit den Forderungen aus dem Interbankenhandel wird zum anderen eine Gleichbehandlung dieser im Rahmen der LCR-Vorgaben bemängelt.³⁸

Neben den Level 1 und 2 Aktiva können zugleich weitere Aktivpositionen zur Deckung von Nettozahlungsmittelabflüssen herangezogen werden.³⁹ Diese sogenannten Level 2B Aktiva müssen Kriterien in Bezug auf die i) Objektivität, ii) Transparenz, iii) Zentralbankfähigkeit und iv) Fungibilität erfüllen, um als Liquiditätspuffer anerkannt zu werden. Dabei können die Gold- und Aktienbestände sowie Wertpapiere, die mit Aktiva von höchster Bonität unterlegt sind, als Level 2B Aktiva deklariert werden.⁴⁰ Allerdings ist zu erwarten, dass die Gold- und Aktienbestände bei den Primärbanken von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Höhe des Liquiditätspuffers ergibt sich durch die Multiplikation der relevanten Aktiva mit spezifischen Wertabschlagsfaktoren. In diesen finden die Annahme einer Stresssituation auf dem Bankenmarkt sowie der

³⁶ Vgl. Art. 416 Abs. 1f CRR.

³⁷ Vgl. RWGV (2011), S. 5; EACB (2012), S. 6-9; STOLTENBERG (2012), BECKER (2013).

³⁸ Vgl. zur Forderung des RWGVs und des EACB zur Beachtung der Verbundliquidität im Rahmen der Bestimmung der LCR RWGV (2011), S. 5; EACB (2012), S. 6-9. Zur Kritik einer möglichen Nicht-Behandlung dieser Verbundliquidität als Liquiditätspuffer siehe u.a. GÖTZL/ABERGER (2011), S. 26.

³⁹ Vgl. Art. 416 Abs. 4 CRR. Die Erweiterung des BCBS von Level 2 Aktiva um sog. Level 2B Aktiva finden bei der Umsetzung von Basel III in europäische Recht indirekt Berücksichtigung. Zu den Level 2B Aktiva gemäß des BCBS siehe BCBS (2013b), S. 16-17.

⁴⁰ Vgl. Art. 416 Abs. 4 CRR i.V.m. Art. 509 CRR sowie zu diesbezüglichen Bestandteilen des Liquiditätsmeldebogens der EU-Kommission siehe EU-KOMMISSION (2014b), S. 12-13; EU-KOMMISSION (2014a), ID 3.11-3.12/ 4.6-4.7. Die EBA steht einer Anerkennung von Aktien- und Goldbeständen aufgrund einer ungenügenden Liquidität und Kreditqualität als Liquiditätspuffer entgegen. Vgl. EBA (2013g), S. 24.

Liquiditätsgrad der jeweiligen Aktivpositionen Berücksichtigung.⁴¹ Während die Level 1 Aktiva vollständig zur Deckung von Nettozahlungsmittelabflüssen herangezogen werden können, sind die Level 2A Aktiva mit einem Haircut in Höhe von 15% als Liquiditätspuffer anrechenbar.⁴² Wenngleich in der europäischen Umsetzung von Basel III für die Level 2B Aktiva kein spezifischer Haircut vorgesehen ist,⁴³ schlägt die EBA einen solchen in Höhe von 50% für Aktien und 25% für verbrieft Hypothekenkredite (Level 2B Aktiva) vor.⁴⁴ Ferner ist zukünftig eine Einschränkung der Anerkennung von Level 2A/B Aktiva an den gesamten hochliquiden Aktiva möglich.⁴⁵

Zahlungsmittelabflüsse

Bei der Bestimmung von Nettozahlungsmittelabgängen wird durch die LCR ein Abzug von Kundeneinlagen,⁴⁶ ein Zusammenbruch des Interbankenmarktes⁴⁷ sowie eine Inanspruchnahme von unwiderruflichen Kreditzusagen unterstellt.⁴⁸ Dabei werden diese Annahmen einer institutsspezifischen und marktweiten Stresssituation im Rahmen der regulatorisch festgelegten Gewichtungsfaktoren für die jeweiligen Passiva berücksichtigt.⁴⁹ Während diese Faktoren im Allgemeinen auf der Grundlage des Stabilitätsgrades von Kundeneinlagen bestimmt werden, erfolgt eine Unterscheidung dieser Gewichtungsfaktoren zugleich in Abhängigkeit von Einlagen von i) Firmenkunden, ii) Finanzunternehmen⁵⁰ und von iii) Privatkunden sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die

⁴¹ Näheres zu den Gewichtungsfaktoren für die hochliquiden und liquiden Aktiva siehe Art. 418 CRR sowie im Allgemeinen zur Bestimmung von hochliquiden und liquiden Aktiva siehe LIERMANN (2012), S. 119.

⁴² Vgl. Art. 418 Abs. 1 i.V.m Art. 416 Abs. 1d CRR sowie zu den vorgeschlagenen Bestimmungen zur Höhe des Abschlagsfaktors für Level 2A Aktiva siehe EBA (2013f), S. 19, 55.

⁴³ Vgl. 416 Abs. 4 CRR.

⁴⁴ Gemäß den Einschätzungen der EBA soll für die Level 2B Aktiva mindestens der vom BCBS vorgegebene Gewichtungsfaktor (50%) herangezogen werden. Vgl. hier und im Folgenden zu Abschlagsfaktoren für liquide Aktiva EBA (2013f), S. 19, 55 sowie zu den Bestimmungen des BCBS zum Abschlagsfaktor für Level 2B Aktiva siehe BCBS (2013b), S. 16-17

⁴⁵ Eine Einführung der Anrechnungsgrenze von Level 2A/B Aktiva an den hochliquiden Aktiva wird durch die EBA befürwortet. Siehe hierzu EBA (2013h), S. 14, 16.

⁴⁶ Vgl. Art. 420 Abs. 1a i.V.m. Art. 421 CRR sowie AUBIN (2012), S. 29.

⁴⁷ Vgl. Art. 420 Abs. 1b i.V.m. Art. 422 CRR sowie AUBIN (2012), S. 29.

⁴⁸ Vgl. Art. 420 Abs. 1d i.V.m. Art. 424 CRR sowie AUBIN (2012), S. 29.

⁴⁹ Vgl. HEIDORN, ET AL. (2011), S. 397.

⁵⁰ Vgl. Art. 411 Abs. 1 CRR sowie HEIDORN, ET AL. (2011), S. 397; AUBIN (2012), S. 29.

dem Mengengeschäft einer Bank zugeordnet werden.⁵¹ Zudem werden die Gewichtungsfaktoren in Abhängigkeit verschiedener Produktgruppen⁵² und der Besicherung von Verbindlichkeiten vorgegeben. Dabei ist für Verbindlichkeiten, die mit liquiden Aktiva besichert sind, ein Liquiditätspuffer lediglich in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der Passiva und der Höhe der Besicherung dieser Verbindlichkeit notwendig.⁵³

Tabelle 2.1: Zahlungsmittelabflüsse innerhalb der LCR

Kundenart	Produktart	Faktor
Privatkunden/ KMUs	Einlagen aus einer etablierten Geschäftsbeziehung sowie Sichteinlagen für den Zahlungsverkehr (Einlagensicherung) (Art. 421 Abs. 1 CRR)	5%
	Sonstige Einlagen (Spar-, Termineinlagen, Tagesgeld) (Art. 421 Abs. 2 CRR)	10%
	Andere Kundeneinlagen (Art. 421 Abs. 3 CRR)	?
Firmenkunden	Sichteinlagen für betriebliche Zwecke (Einlagensicherung) aus einer etablierten Geschäftsbeziehung (Art. 422 Abs. 3a, d i.V.m. Art. 422 Abs. 4 CRR)	5%
	Sonstige Einlagen (Spar- Termineinlagen, Tagesgeld mit (ohne) Einlagensicherung) (Art. 422 Abs. 5 CRR)	20% (40%)
	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten (Art. 424 Abs. 3 CRR)	10%
Banken/ Versicherungen	Einlagen von Finanzinstituten, unabhängig von der Produktart	100%
	Einlagen von Zentralinstituten eines Finanzverbundes im Rahmen des Liquiditätsausgleichs (Art. 422 Abs. 3b CRR)	25%

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an AUBIN (2012), S. 29.

Wie aus Tabelle 2.1 zudem hervorgeht, müssen die Banken für Einlagen von anderen Finanzunternehmen hochliquide und liquide Aktiva in voller Höhe vorhalten. Dies ist auf das unterstellte Stressszenario auf dem Bankenmarkt durch die LCR zurückzuführen. Lediglich die Einlagen von

⁵¹ Die Bestände an Einlagen von KMUs dürfen zudem aggregiert nicht eine Million Euro übersteigen. Vgl. Art. 411 Abs. 2 CRR sowie HEIDORN, ET AL. (2011), S. 397; AUBIN (2012), S. 29.

⁵² Zur Bestimmung der Zahlungsmittelabflüsse siehe Art. 420-424 CRR sowie u.a. LIERMANN (2012), S. 120.

⁵³ Vgl. Art. 422 Abs. 2a-c CRR. Eine Ausnahme stellen u.a. Verbindlichkeiten gegenüber einem Zentralstaat dar. Vgl. Art. 422 Abs. 2d-e CRR.

Zentralinstituten eines Finanzverbundes infolge der Aufgabenteilung innerhalb des Verbundes stellen hierbei eine Ausnahme dar.⁵⁴ Da somit Verbundeinlagen lediglich mit 25% bzw. Einlagen aus Zahlungsverkehrskonten mit 5% als Zahlungsmittelabfluss deklariert werden,⁵⁵ erfolgt durch diese Regelung eine Berücksichtigung der Besonderheiten der genossenschaftlichen FinanzGruppe.⁵⁶ Allerdings ist zu beachten, dass eine solche Sonderbehandlung auf die Einlagen infolge der Liquiditätsausgleichsfunktion innerhalb eines Finanzverbundes beschränkt werden kann.⁵⁷ Folglich bestimmt die Präzisierung der Aufsichtsbehörden zur Zugehörigkeit zu einem Finanzverbund infolge von Rechts- und Satzungsvorschriften das Ausmaß der Sonderbehandlung dieser Einlagen. Die Berücksichtigung dieser Charakteristika der genossenschaftlichen FinanzGruppe dürfte sich im Allgemeinen reduzierend auf die Höhe der Zahlungsmittelabgänge von Genossenschaftsbanken auswirken. Wird dagegen die Verbundliquidität, wie oben diskutiert, als hochliquides Aktivum anerkannt, so ist diese Verbundeinlage vollständig bei der Bestimmung von Zahlungsmittelabflüssen zu berücksichtigen.⁵⁸

Zudem können Abflüsse aus Einlagen von Privat- und Firmenkunden einer bevorzugten Behandlung unterliegen. Hierfür werden an diese Verbindlichkeiten jedoch Anforderungen gestellt. So ist die Gewichtung von Firmen- und Privatkundeneinlagen mit niedrigeren Faktoren auf die Höhe dieser Passiva, die durch ein Einlagensicherungssystem gesichert sind, beschränkt.⁵⁹ Aufgrund der Garantie von sämtlichen Einlagen von Nicht-Banken durch die BVR-Sicherungseinrichtung⁶⁰ dürfte diese Einschränkung für die Primärbanken keine Relevanz haben. Somit sind lediglich 20% der Firmenkundeneinlagen als Zahlungsmittelabflüsse zu deklarieren.⁶¹ Wenngleich sich eine solche Sonderbehandlung bei Privatkunden lediglich auf Einlagen von aktiven Zahlungsverkehrskonten

⁵⁴ Vgl. Art. 422 Abs. 3 CRR.

⁵⁵ Vgl. Art. 422 Abs. 3 CRR.

⁵⁶ Vgl. Art. 422 Abs. 3, 7-8 CRR. Für diese Verbindlichkeiten musste ehemals ein Liquiditätspuffer in voller Höhe vorgehalten werden. Vgl. BCBS (2010a), S. 20; EU-KOMMISSION (2011), S. 97, Art. 410 Abs. 7.

⁵⁷ Vgl. Art. 422 Abs. 3b, d CRR sowie zur Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK AG siehe u.a. EIM (2007), S. 142; DZ BANK AG (2012), S. 69.

⁵⁸ Vgl. Art. 422 Abs. 2 i.V.m. Art. 416 Abs. 1f CRR.

⁵⁹ Zur Bestimmung der Abflussfaktoren für Privatkundeneinlagen siehe Art. 421 CRR sowie zu den Firmenkunden Art. 422 CRR.

⁶⁰ Vgl. § 1 Abs. 3 SE-ST sowie BVR (2013), S. 2.

⁶¹ Vgl. Art. 422 Abs. 5 CRR. Werden die Einlagen von Firmenkunden nicht über ein Sicherungssystem gesichert, gilt für diese ein Gewichtungsfaktor von 40%. Vgl. Art. 422 Abs. 5 CRR sowie CLUSE, ET AL. (2013), S. 6.

beschränkt,⁶² können weitere Privatkundeneinlagen (Tagesgeld-, Spar- und Termineinlagen) mit bevorzugten Rückzugfaktoren gewichtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Einlagen aus einer etablierten Geschäftsbeziehung resultieren.⁶³ Allerdings liefert das konstituierende Merkmal der Mitgliedschaft aufsichtsrechtlich keinen Hinweis auf eine solche Geschäftsbeziehung. Dagegen sieht die EBA eine etablierte Geschäftsbeziehung bei Vorliegen einer aktiven vertraglichen Kunden- oder Kreditbeziehung sowie bei der Inanspruchnahme von weiteren Bankdienstleistungen durch den Kunden einer Bank.⁶⁴ Folglich ist auf Primärbankebene zu untersuchen, inwiefern die Privatkundeneinlagen die Anforderungen zur bevorzugten Behandlung im Rahmen der Bestimmungen der Zahlungsmittelabflüsse erfüllen. Aufgrund einer zu erwartenden hohen Relevanz dieser Einlagen für die Refinanzierung der Primärbanken dürfte mit dem regulatorischen Umgang dieser Passiva eine deutliche Beeinflussung der LCR von Genossenschaftsbanken einhergehen.⁶⁵

Des Weiteren können Privatkundeneinlagen, die nicht binnen 30 Tagen abgezogen werden können oder mit einem Vorfälligkeitsentgelt in Höhe des entgangenen Zinsverlustes zuzüglich einer Vertragsstrafe ausgestattet sind, von der Unterlegungspflicht mit hochliquiden und liquiden Aktiva ausgeschlossen werden.⁶⁶ Allerdings sehen HARTMANN-WENDELS (2011) und HEIDORN, ET AL. (2011) das Kriterium in Bezug auf das Vorfälligkeitsentgelt für einen Ausschluss dieser Spareinlagen⁶⁷ bei der Bestimmung der Zahlungsmittelabflüsse bei einem Gros der Banken nicht erfüllt.⁶⁸ Dagegen dürften diese Passivprodukte von Genossenschaftsbanken eine Mindestvertragslaufzeit von drei Monaten aufweisen.⁶⁹ Auf-

⁶² Vgl. Art. 421 Abs. 1b, Art. 422 Abs. 3c, 4 CRR sowie CLUSE, ET AL. (2013), S. 6 und zu den Anforderungen an ein aktives Zahlungsverkehrskonto siehe EBA (2013f), S. 11.

⁶³ Vgl. Art. 421 Abs. 1a CRR.

⁶⁴ Vgl. EBA (2013f), S. 11.

⁶⁵ Der Faktor, mit welchem Privatkundeneinlagen zu gewichten sind, erhöht sich von 5% auf 10%, wenn keine etablierte Geschäftsbeziehung vorliegt. Vgl. Art. 421 Abs. 2 CRR. Zur Abgrenzung der Abflussfaktoren für Sichteinlagen zu den Spar-/ Termineinlagen und zu den Tagesgeldern von Privatkundeneinlagen siehe EBA (2013e). Kundeneinlagen stellen eine stabile und antizyklische Refinanzierungsquelle von Banken dar. Vgl. GATEV, ET AL. (2009), S. 1018; CHEN, ET AL. (2012), S. 24.

⁶⁶ Vgl. Art. 421 Abs. 5 CRR.

⁶⁷ Näheres zu den Spar- und Termineinlagen siehe u.a. BECKER/PEPPMEIER (2013), S. 119-120.

⁶⁸ Vgl. hierzu HARTMANN-WENDELS (2011), S. 37, HEIDORN, ET AL. (2011), S. 399 und zu den Anforderungen für einen Ausschluss von Spareinlagen bei der Bestimmung der Zahlungsmittelabflüsse siehe Art. 421 Abs. 5 CRR.

⁶⁹ Siehe § 21 Abs. 4 RechKredV sowie u.a. BECKER/PEPPMEIER (2013), S. 119-120 zu den rechtlichen Anforderungen von Spareinlagen.

grund dessen dürften diese Verbindlichkeiten nicht mit hochliquiden und liquiden Aktiva unterlegt werden müssen. Lediglich der monatliche freie Verfügungsbetrag in Höhe von 2000 Euro ist als Zahlungsmittelabfluss zu deklarieren.⁷⁰

Des Weiteren sind Privatkundeneinlagen, die eine hohe Volatilität aufweisen, im Vergleich zu den soeben aufgezeigten Einlagen mit höheren Faktoren zu gewichten.⁷¹ Da eine Spezifizierung dieser Einlagen bis dato unterbleibt, sind auf Primärbankenebene Einlagen zu bestimmen, die ein hohes bzw. sehr hohes Abzugsrisiko aufweisen.⁷² Dies bedingt jedoch einen erheblichen Umsetzungsaufwand. Da auch bei diesen Bestimmungen die Merkmale einer Mitgliedschaft an einer Genossenschaftsbank nicht beachtet werden, dürfte die Identifikation solcher Einlagen eine große Herausforderung für die Genossenschaftsbanken bedeuten.⁷³ Im Rahmen dessen ist jedoch zu überprüfen, ob Kriterien für volatile Einlagen auf Verbundebene spezifiziert werden können. Dadurch ist eine Entlastung der operativen Anforderungen durch die LCR für die Genossenschaftsbanken zu erwarten.⁷⁴

Ferner ist bei den Genossenschaftsbanken, mit Ausnahme der größeren Institute, eine geringe Bedeutung von besicherten Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten aus Kapitalinstrumenten zu erwarten. Die Abgänge aus diesen Verbindlichkeiten dürften bei den Genossenschaftsbanken somit gering sein.⁷⁵

Zahlungsmittelzuflüsse

Die notwendige Höhe eines Liquiditätspuffers zur Deckung von Zahlungsmittelabgängen kann durch Zahlungsmittelzuflüsse reduziert werden. Dabei wird auch bei der Bestimmung dieser Zuflüsse, wie aus Ta-

⁷⁰ Vgl. BUNDESBANK (2012c), Nr. 16.

⁷¹ Vgl. Art. 421 Abs. 3 CRR.

⁷² Hierzu hat die EBA eine Leitlinie veröffentlicht. Vgl. hierzu EBA (2013f), S. 11-15 sowie ZAMMERING/UHLMANN (2013). Bei Einlagen mit hohem Abzugsrisiko handelt es sich bspw. wenn diese an weitere Produkte gebunden sind. Dagegen werden handelt es sich bspw. bei fälligen Termineinlagen um Einlagen, die ein hohes Abzugsrisiko aufweisen. Vgl. EBA (2013f), S. 15.

⁷³ Vgl. SCHNEELOCH (2014), S. 3.

⁷⁴ Vgl. ZAMMERING/UHLMANN (2013), S. 7.

⁷⁵ Zur Berücksichtigung von verbrieften Verbindlichkeiten im Rahmen der Bestimmungen der Zahlungsmittelabflüsse siehe Art. 422 Abs. 2 CRR. Verbrieften Verbindlichkeiten gegenüber Zentralstaaten/ Zentralbanken sind nicht mit einem Liquiditätspuffer zu unterlegen. Vgl. Art. 422 Abs. 2d, e CRR.

belle 2.2 hervorgeht, zwischen der Kunden- sowie der Produktart unterschieden.⁷⁶

Tabelle 2.2: Zahlungsmittelzuflüsse innerhalb der LCR

Kundenart	Produktart
Privat- und Firmenkunden	Fällige Tilgungszahlungen, mit Ausnahme von durch liquide Aktiva besicherte Kredite, werden mit 50% gewichtet (Art. 425 Abs. 2 CRR)
	Berücksichtigung von Zuflüssen von Förderdarlehen in Höhe der diesbezüglich zugesagten Abflüsse (Art. 413 Abs. 2a CRR)
Firmenkunden und Banken/ Versicherungen	Fällige Zahlungen, die der gleichen Behandlung wie Sichteinlagen für betriebliche Zwecke sowie Einlagen von Zentralinstituten eines Finanzverbundes im Rahmen des Liquiditätsausgleichs unterliegen, werden symmetrisch zu den Bestimmungen der Zahlungsmittelabgänge gewichtet (Art. 425 Abs. 2e i.V.m. Art. 422 Abs. 3, 4 CRR)
Banken/ Versicherungen	Nicht in Anspruch genommene Kredit- und Liquiditätsfazilitäten werden nicht berücksichtigt (Art. 425 Abs. 2g CRR)
Allgemein	Zuflüsse aus neu eingegangenen Verpflichtungen werden bei der Bestimmung der Zuflüsse nicht berücksichtigt (Art. 425 Abs. 8 CRR)
	Vermögenswerte mit unbestimmtem vertraglichen Endtermin werden mit 20% gewichtet, sofern die Bank eine Zahlung binnen 30 Tagen verlangen kann (Art. 425 Abs. 2c CRR)
	Fällige Zahlungen aus mit liquiden Aktiva besicherten Krediten werden bis zum (ab dem) Wert der besicherten Aktiva mit 0% (100%) gewichtet (Art. 425 Abs. 2 d i.V.m. Art. 416 Abs. 1 CRR)
	Zuflüsse aus liquiden Aktiva, die nicht in den Marktwerten enthalten sind, werden mit 100% gewichtet (Art. 425 Abs. 7 i.V.m. Art. 416 CRR)

Dabei dürften die Zahlungsmittelzuflüsse einer Genossenschaftsbank meist aus den Zins- und Tilgungszahlungen von Krediten an Privat- und Firmenkunden resultieren. Diese Forderungen werden mit 50% gewichtet, wodurch eine hälftige Prolongation dieser Kredite unterstellt wird.⁷⁷

Des Weiteren dürften die Zahlungsmittelzugänge aus an Kunden weitergeleiteten Förderkrediten bei den Genossenschaftsbanken von Rele-

⁷⁶ Nachstehend wird auf eine Darstellung der Berücksichtigung von u.a. Zuflüssen aus Derivaten verzichtet. Vgl. zur diesbezüglichen LCR-Behandlung Art. 425 Abs. 3 CRR.

⁷⁷ Vgl. Art. 425 Abs. 2 CRR sowie u.a. BRZENK, ET AL. (2011), S. 6; AUBIN (2012), S. 29.

vanz sein.⁷⁸ Die aus diesen Forderungen resultierenden Zuflüsse werden symmetrisch zu den Vorgaben der Zahlungsmittelabgänge aus weitergeleiteten Förderkrediten behandelt.⁷⁹ Wie aus Tabelle 2.2 zudem ersichtlich ist, werden nicht in Anspruch genommenen Liquiditäts- und Kreditfazilität⁸⁰ sowie neu eingegangenen Verbindlichkeiten⁸¹ im Rahmen der LCR nicht als Zufluss deklariert.

Zudem finden die Besonderheiten eines Finanzverbundes auch bei den Bestimmungen der Zahlungsmittelzuflüsse Berücksichtigung. So werden die verbundinternen Forderungen symmetrisch zu den diesbezüglichen Vorgaben bei der Bestimmung der Abflüsse von Verbundeinlagen berücksichtigt. Eine solche symmetrische Handhabung erfolgt zugleich für Sichteinlagen von Unternehmen aus betrieblichen Zwecken.⁸²

Des Weiteren können zwar Zuflüsse aus i) mit liquiden Aktiva besicherten Forderungen,⁸³ ii) Vermögensgegenständen mit einem unbestimmten Fälligkeitsdatum⁸⁴ sowie aus iii) liquiden Aktiva, die nicht im Marktwert Berücksichtigung finden,⁸⁵ die Höhe des vorzuhaltenden Liquiditätspuffers verringern. Allerdings dürften diese Positionen und somit die daraus resultierenden Zahlungsmittelzugänge bei den Genossenschaftsbanken keine übergeordnete Bedeutung aufweisen.

Im Allgemeinen ist zu berücksichtigen, dass die Anrechenbarkeit von Zahlungsmittelzuflüssen auf 75% der gesamten Zahlungsmittelabflüsse begrenzt ist. Von dieser Einschränkung sind jedoch u.a. Zuflüsse aus Förderkrediten, die an die Kunden weitergeleitet werden, sowie aus Einlagen von Genossenschaftsbanken bei anderen Instituten der genossenschaftlichen FinanzGruppe ausgeschlossen.⁸⁶

⁷⁸ GÖTZL/ABERGER (2011) sieht bei den Primärbanken eine hohe Bedeutung von an Kunden und Mitglieder weitergeleiteten Förderkrediten. Vgl. GÖTZL/ABERGER (2011), S. 6.

⁷⁹ Vgl. Art. 425 Abs. 2 CRR sowie u.a. AUBIN (2012), S. 34. Zur bilanziellen Behandlung von Förderdarlehen, die von einer Genossenschaftsbank gewährt werden, siehe GSCHREY, ET AL. (2010), S. 18, Rn. 220, Teil B.

⁸⁰ Vgl. Art. 425 Abs. 2g CRR.

⁸¹ Vgl. Art. 425 Abs. 8 CRR.

⁸² Vgl. Art. 425 Abs. 2e i.V.m. Art. 422 Abs. 3, 4 CRR, AUBIN (2012), S. 34.

⁸³ Vgl. Art. 425 Abs. 2d CRR.

⁸⁴ Vgl. Art. 425 Abs. 2c CRR. Diese finden in Höhe von 20% als Zahlungsmittelzufluss Berücksichtigung.

⁸⁵ Vgl. Art. 425 Abs. 7 CRR.

⁸⁶ Vgl. Art. 425 Abs. 1 i.V.m. Art. 113 Abs. 7 CRR .a. LIERMANN (2012), S. 120. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen für einen Ausschluss dieser Forderungen im Rahmen der eingeschränkten Anrechenbarkeit von Zahlungsmittelzuflüssen an den -abflüssen dürften durch die genossenschaftliche FinanzGruppe erfüllt sein. Zu den Kriterien siehe Art. 113 Abs. 7 CRR und zu

2.2 Stand der Forschung

Die in Kapitel 2.1 dargelegte Einführung der LCR kann für die Banken mit weitreichenden Konsequenzen verbunden sein. Das Ausmaß möglicher Auswirkungen dürfte dabei maßgeblich von der Einhaltung dieser Kennzahl abhängig sein. Da von den Genossenschaftsbanken eine fehlende Berücksichtigung ihres Geschäftsmodells sowie ihrer Spezifika bei der Ausgestaltung der LCR bemängelt wird,⁸⁷ ist eine Analyse des Status quo dieser Liquiditätskennzahl von übergeordneter Bedeutung. Daher erfolgt nachstehend eine Auswertung von empirischen Studien zur LCR. Dadurch sollen mögliche Bestimmungsfaktoren der kurzfristigen Liquiditätskennzahl identifiziert werden. Zugleich wird durch die Auswertung dieser Studien das weitere Vorgehen begründet, da die Genossenschaftsbanken in diesen Untersuchungen meist nicht bzw. lediglich ungenügend beachtet werden.

Der hohe Detailgrad der LCR-Vorschriften wird durch die geringe Anzahl an Studien, die die kurzfristige Liquiditätsquote von Banken betrachtet, verdeutlicht. So ist eine präzise Quantifizierung der LCR auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen nicht möglich.⁸⁸ Da einige Untersuchungen auf den Erkenntnissen der Aufsichtsbehörden zu einem identifizierten Liquiditätsbedarf zur Sicherstellung der Konformität mit den LCR-Anforderungen basieren,⁸⁹ beschränkt sich die nachfolgende Auswertung von Studien auf jene der Aufsichtsbehörden.⁹⁰ Diesen Untersuchungen liegen bankinterne Daten zu den liquiden Aktiva sowie zu den Nettozahlungsmittelabflüssen zugrunde. Im Rahmen dieser Analysen sind jedoch mögliche Verzerrungen infolge von unterschiedlichen Interpretationen von Banken in Bezug auf die den Aufsichtsbehörden zu meldenden Positionen zu beachten.⁹¹ Allerdings werden den Finanzinstituten ein Erhebungsbogen und Bearbeitungshinweise bei der LCR-

weiteren Zahlungsmittelzuflüssen, die von dieser Begrenzung befreit sind, vgl. Art. 425 Abs. 1 CRR.

⁸⁷ Zur Kritik an den Regulierungsneuerungen von Vertretern der genossenschaftliche FinanzGruppe siehe BVR (2009); BVR (2011), KRÜGER (2011), S. 7, FEHL (2012), S. 166; FRÖHLICH (2012),

⁸⁸ Vgl. u.a. ÖTKER-ROBE/PAZARBASIOGLU CEYLA (2010), S. 18; DA SILVA, ET AL. (2011), S. 73; DIETRICH, ET AL. (2012), S. 3; SANTOS/ELLIOT (2012), S. 25; CHALERMCHATVICHIEEN, ET AL. (2013), Fn. 5; KING (2013), S. 4145.

⁸⁹ Vgl. SANTOS/ELLIOT (2012), S. 25; OXFORD ECONOMICS (2013), S. 12.

⁹⁰ DA SILVA, ET AL. (2011) approximieren zwar die LCR von Banken. Allerdings wird die LCR je Bank ausgewiesen. Diese Ergebnisse finden daher nachstehend keine Beachtung. Vgl. zu diesen Studienergebnissen DA SILVA, ET AL. (2011), S. 82-83, 73-75.

⁹¹ Vgl. u.a. BCBS (2013f), S. 7; EBA (2013b), S. 14.

Datenerstellung zur Verfügung gestellt.⁹² Da ferner die Aufsichtsbehörden die Banken bei der Datenerhebung unterstützen, dürften die Verzerrungen demnach von untergeordneter Bedeutung sein.⁹³

Die von den Aufsichtsbehörden (BCBS⁹⁴, EBA⁹⁵, BUNDESBANK⁹⁶) in den jeweiligen Studien quantifizierte durchschnittliche LCR sowie der Bedarf an liquiden Aktiva zur Einhaltung der LCR⁹⁷ wird in Tabelle 2.3 dargestellt. Dabei erfolgt eine Differenzierung nach Gruppe-1 und Gruppe-2 Banken. Da sich diese beiden Gruppen v.a. in der Größe der enthaltenen Finanzinstitute unterscheiden,⁹⁸ wobei in der Gruppe-1 (-2) Banken die größeren (kleineren) Institute Berücksichtigung finden, können dadurch Rückschlüsse auf eine mögliche institutsgrößenabhängige LCR getroffen werden. Allerdings wird der notwendige Liquiditätsbedarf nicht von sämtlichen Studien in Abhängigkeit der verschiedenen Gruppen veröffentlicht.

Die Auswertung der Studien in Tabelle 2.3 zeigt eine Erhöhung der durchschnittlichen LCR zwischen der ersten und der letzten vorliegenden Überwachungsstudie der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Infolgedessen deutet dies auf Maßnahmen zur Verbesserung der kurzfristigen Liquiditätskennzahl hin.⁹⁹ Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass für eine solche Veränderung eine differente Anzahl an Banken bzw. Zusammensetzung der Banken in den jeweiligen Überwachungsstudien verantwortlich sein kann.¹⁰⁰ Insbesondere die deutliche Reduzierung der LCR der Gruppe-2 (Gruppe-1) Banken zwischen der Studie des BCBS (der BUNDESBANK) vom April 2012 (September 2012) und jener aus 2010 bzw. von September 2012 (April 2012) könnte auf ein unterschiedliches

⁹² Zum Erhebungsbogen für das Basel III Monitoring zum 30. Juni 2013 siehe BCBS (2013a) sowie zu den Bearbeitungshinweisen siehe BCBS (2013c).

⁹³ Vgl. u.a. BCBS (2013f), S. 7.

⁹⁴ Vgl. BCBS (2012a), S. 18-21; BCBS (2012b), S. 23-27; BCBS (2013f), S. 19-23.

⁹⁵ Vgl. EBA (2012a), S. 19-23; EBA (2012b), S. 22-25; EBA (2013b), S. 27-30.

⁹⁶ Vgl. BUNDESBANK (2012a), S. 23-28; BUNDESBANK (2012b), S. 22-26; BUNDESBANK (2013c), S. 24-28.

⁹⁷ Die Höhe der notwendigen Verringerung von Nettzahlungsmittelabflüssen zur Einhaltung der LCR wird in den Überwachungsstudien nicht veröffentlicht.

⁹⁸ Die Einteilung der Banken in diese beiden Gruppen erfolgt dabei anhand der i) Internationalität, ii) der absoluten Höhe des Kernkapitals sowie iii) der Diversifikation der jeweiligen Banken. Siehe hierzu Vgl. BCBS (2010b), S. 1; CEBS (2010), S. 2.

⁹⁹ Vgl. u.a. BUNDESBANK (2013c), S. 4-5, 25; EBA (2013b), S. 28.

¹⁰⁰ Vgl. u.a. BCBS (2013f), S. 7.

Datensample zurückzuführen sein.¹⁰¹ Diese Intransparenz bzgl. der Zusammensetzung der den Überwachungsstudien zugrunde liegenden Banken verhindert folglich eine finale Analyse der Gründe für eine Veränderung der LCR bzw. des Liquiditätsbedarfs zwischen den Studien der einzelnen Aufsichtsbehörden.

Tabelle 2.3: Ergebnisse der Überwachungsstudien zur LCR

Größenklassifizierung		Anzahl Banken		Ø der LCR		Bedarf an liquiden Aktiva in Mrd. Euro	
		Gruppe-1	Gruppe-2	Gruppe-1	Gruppe-2	Gruppe-1	Gruppe-2
Europa	EBA (2012a) (April)	48	110	71%	70%	1.150	
	EBA (2012b) (September)	44	112	72%	91%	1.170	
	EBA (2013b) (September)	42	128	100%	128%	225	
Deutschland	Bundesbank (2012a) (April)	9	25	68%	74%	154	26
	Bundesbank (2012b) (September)	8	25	66%	93,40%	198	15
	Bundesbank (2013c) (September)	7	35	99,3%	114,9%	20,9	14,1
BIZ-Mitgliedsländer	BCBS (2012a) (April)	103	102	90%	83%	1.760	
	BCBS (2012b) (September)	102	107	91%	98%	1.800	
	BCBS (2013f) (September)	101	121	119%	126%	563	

Allerdings weisen die Studien der BUNDESBANK und der EBA auf Basis einer konsistenten Stichprobe eine Verbesserung der LCR zwischen den jeweiligen Beobachtungszeitpunkten nach.¹⁰² Diese Erkenntnis in Kombination mit der identifizierten Verringerung des Liquiditätsbedarfs der Banken in Tabelle 2.3¹⁰³ deutet somit auf Anstrengungen von Banken zur Erhöhung der kurzfristigen Liquiditätskennzahl hin.¹⁰⁴

¹⁰¹ Ein unterschiedliches Datensample wird durch den BCBS als Grund für die Differenzen zwischen der Untersuchung von September und April zurückgeführt. Vgl. BCBS (2013f), S. 7. Einen Hinweis für eine unterschiedliche Anzahl an Banken in der Studie der BUNDESBANK aus September 2012 zu jener aus April liefert ein Vergleich des Boxplots zur LCR zwischen diesen beiden Beobachtungspunkten. Vgl. BUNDESBANK (2012a), S. 28; BUNDESBANK (2012b), S. 26. Aufgrund einer Erhöhung des Liquiditätsbedarfs zwischen diesen Studien ist zu erwarten, dass die identifizierte Reduzierung der LCR vielmehr auf eine andere Zusammensetzung der Banken zurückzuführen ist.

¹⁰² Vgl. BUNDESBANK (2013c), S. 25; EBA (2013b), S. 28. Die in den Überwachungsstudien offengelegten LCR basieren allerdings nicht auf einem konsistenten Datensample. Vgl. u.a. EBA (2012b), S. 9; BCBS (2013f), S. 7.

¹⁰³ Die durch die Studien offengelegte notwendige Veränderung der liquiden Aktiva beschränkt sich auf Banken, die die LCR nicht einhalten können. Vgl. u.a. BCBS (2012b), S. 24; BCBS (2013f), S. 20; EBA (2012b), S. 23; EBA (2013b), S. 28 Bspw. verringert sich gemäß den Angaben der EBA (2012a) der Liquiditätsbedarf bei Beachtung von Instituten, die über einen Liquiditätsüberschuss verfügen, von 1.150 Mrd. auf 900 Mrd. Euro. Vgl. EBA (2012a), S. 22. Gemäß des BCBS (2013f) weisen die Banken einen aggregierten

Zudem dürfte die identifizierte Erhöhung der durchschnittlichen LCR in den Studien der Aufsichtsbehörden im September 2013 gegenüber der vorherigen Analyse auf die Überarbeitung der Liquiditätsvorschriften durch den BCBS zurückzuführen sein.¹⁰⁵ Durch diese Modifikation der LCR-Vorgaben wurden die anrechenbaren Aktiva ausgeweitet und zugleich die Behandlung von Zahlungsmittelabflüssen und -zuflüssen überarbeitet.¹⁰⁶

Neben diesen Erkenntnissen zeigen sich zudem Unterschiede der LCR zwischen den Gruppe-1 und Gruppe-2 Banken. So ist diese Kennzahl, mit Ausnahme der Studie des BCBS (2012a) und der EBA (2012a), bei den Gruppe-2 Banken im Durchschnitt höher als bei den Gruppe-1 Banken.¹⁰⁷ Dabei wird jedoch nicht ersichtlich, ob für diese Differenzen eine unterschiedliche Höhe des Liquiditätspuffers verantwortlich ist. Allerdings zeigen die Überwachungsstudien, wie aus Tabelle 2.4 ersichtlich wird, einen im Durchschnitt höheren Anteil an Zahlungsmittelabflüssen an der Bilanzsumme bei den Gruppe-1 im Vergleich zu den Gruppe-2 Banken. Ursächlich hierfür ist maßgeblich eine höhere Bedeutung der Wholesale-Refinanzierung bei den Gruppe-1 Banken, wohingegen die Refinanzierung über Kundeneinlagen (Retailgeschäft) bei den Banken der Gruppe-2 von höherer Relevanz ist.¹⁰⁸ Da für erstere im Vergleich zu letzteren Verbindlichkeiten mehr liquide und hochliquide Aktiva vorgehalten werden müssen,¹⁰⁹ kann dies für die höhere LCR der Gruppe-2 gegenüber den Banken der Gruppe-1 verantwortlich sein.

gierten Liquiditätsüberschuss in Höhe von 1.488 Mrd. Euro auf. Vgl. BCBS (2013f), S. 22.

¹⁰⁴ Vgl. BUNDESBANK (2013c), S. 25; EBA (2013b), S. 28.

¹⁰⁵ Vgl. u.a. BCBS (2013f), S. 19; BUNDESBANK (2013c), S. 4-5, 25.

¹⁰⁶ Das modifizierte Rahmenwerk enthält zudem Übergangsfristen bis zur finalen Einhaltung der LCR. Zum überarbeiteten Rahmenwerk zur LCR siehe BCBS (2013b) sowie zu einer Auflistung der damit einhergehenden Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung dieser Vorschriften siehe CLUSE, ET AL. (2013). Diese Neuerungen sind für die Nicht-Beachtung der LCR in den Überwachungsstudien von April 2012 ursächlich. Vgl. BCBS (2013e), S. 20; BUNDESBANK (2013b), S. 22; EBA (2013a), S. 27.

¹⁰⁷ Ein Vergleich der LCR zwischen den Gruppe-1 und Gruppe-2 Banken wird durch eine höhere Marktabdeckung von ersterer erschwert. Vgl. zur Marktabdeckung von Gruppe-1 und Gruppe-2 Banken, die in den Überwachungsstudien Berücksichtigung finden, u.a. BCBS (2012a), S. 1; BCBS (2012b), S. 1; BCBS (2013f), S. 1; EBA (2012a), S. 2; EBA (2012b), S. 2; EBA (2013b), S. 5.

¹⁰⁸ Vgl. BCBS (2012a), S. 19; BCBS (2012b), S. 25; BCBS (2013f), S. 20; BUNDESBANK (2012b), S. 23; BUNDESBANK (2013c), S. 28; EBA (2012a), S. 20; EBA (2012b), S. 23; EBA (2013b), S. 29.

¹⁰⁹ Näheres zu den regulatorischen Abflussfaktoren siehe Kapitel 2.1.

Tabelle 2.4: Unterschiede der Nettozahlungsmittelabgänge zwischen den Gruppe-1 und Gruppe-2 Banken¹¹⁰

Größenklassifizierung		Ø der Zahlungsmittelabflüsse im Verhältnis zur Bilanzsumme		Ø der Zahlungsmittelzuflüsse im Verhältnis zur Bilanzsumme		Beschränkung der Anrechenbarkeit von Zuflüssen (Anzahl an Banken)	
		Gruppe-1	Gruppe-2	Gruppe-1	Gruppe-2	Gruppe-1	Gruppe-2
Europa	EBA (2012a) (April)	38,6%	18,7%	12,3%	6,6%	1	21
	EBA (2012b) (September)	20,0%	11,9%	5,5%	3,9%	1	17
	EBA (2013b) (September)	16,6%	11,2%	4,7%	3,6%	2	17
Deutschland	Bundesbank (2012a) (April)	39,3%	20,1%	13,2%	8,8%	k.A.	
	Bundesbank (2012b) (September)	22,0%	10,4%	5,5%	4,0%	k.A.	
	Bundesbank (2013c) (September)	18,3%	12,2%	5,4%	4,2%	7	
BIZ-Mitgliedsländer	BCBS (2012a) (April)	21,1%	13,6%	5,8%	5,0%	0	19
	BCBS (2012b) (September)	21,5%	13,0%	5,7%	4,4%	0	16
	BCBS (2013f) (September)	19,3%	13,4%	5,6%	4,6%	0	20

Wenngleich die Gruppe-1 Banken, wie aus Tabelle 2.4 hervorgeht, über einem im Durchschnitt höheren Anteil an Zahlungsmittelzuflüssen an der Bilanzsumme aufweisen als die die Gruppe-2 Banken, ist die durchschnittliche prozentuale Differenz des Verhältnisses von Zahlungsmittelabflüssen an der Bilanzsumme zwischen den Gruppe-1 und Gruppe-2 Banken größer als jene des Anteils der Zuflüsse. Folglich weist dies auf geringere Nettozahlungsmittelabgänge bei den Gruppe-2 gegenüber den Gruppe-1 Instituten hin.¹¹¹ Zudem ist die Anzahl an Gruppe-2 Banken, die sich mit einer Einschränkung der Anrechenbarkeit der Zahlungsmittelzuflüsse an den Abflüssen konfrontiert sehen, wie aus Tabelle 2.4 hervorgeht, höher als bei den Gruppe-1 Banken. Ein Großteil dieser Banken kann jedoch die LCR bereits erfüllen.¹¹²

¹¹⁰ Zu den Ergebnissen der Zahlungsmittelabflüsse und -zuflüsse der Überwachungsstudien siehe BCBS (2012a), S. 19; BCBS (2012b), S. 25; BCBS (2013f), S. 21; BUNDESBANK (2012a), S. 25; BUNDESBANK (2012b), S. 23; BUNDESBANK (2013c), S. 28; EBA (2012a), S. 21; EBA (2012b), S. 23; EBA (2013b), S. 30.

¹¹¹ Dies dürfte zugleich neben möglichen Unterschieden in Bezug auf die Höhe der liquiden Aktiva auf die länderspezifischen Differenzen der LCR zurückzuführen sein. Vgl. zu einer Gegenüberstellung der von den jeweiligen Aufsichtsbehörden ermittelten LCR BUNDESBANK (2012a), S. 28; BUNDESBANK (2012b), S. 30; BUNDESBANK (2013c), S. 31.

¹¹² Vgl. u.a. BCBS (2012a), S. 20; BCBS (2012b), S. 25; EBA (2012a), S. 21; EBA (2012b), S. 23. Alle Banken in der Überwachungsstudie der BUNDESBANK, die sich mit einer eingeschränkten Anrechnung der Zahlungsmittelzuflüsse an den Abflüssen konfrontiert sehen, können die LCR bereits erfüllen. Vgl. BUNDESBANK (2013c), S. 28.

Wenngleich die Gruppe-2 gegenüber den Gruppe-1 Banken eine durchschnittlich höhere LCR aufweist, zeigt sich eine breitere Streuung dieser Liquiditätskennzahl bei den Gruppe-2 im Vergleich zu den Gruppe-1 Banken.¹¹³ Anhand einer stilisierten Betrachtung der LCR von Gruppe-2 Banken durch die BUNDESBANK wird eine im Durchschnitt höhere LCR von kleineren Instituten der Gruppe-2 gegenüber den größeren Banken dieser Gruppe identifiziert.¹¹⁴ Die Erkenntnis einer höheren LCR der regional tätigen Genossenschaftsbanken und Sparkassen gegenüber den anderen Banken dieser Größenkategorie¹¹⁵ dürfte auf die hohe Bedeutung des Retail- und Einlagengeschäfts der Primärbanken zurückzuführen sein. Dieses wirkt sich negativ auf die Höhe der Zahlungsmittelabflüsse und somit auf den Bedarf an liquiden Aktiva zur Einhaltung der LCR aus. Wenngleich Genossenschaftsbanken in den Überwachungsstudien der BUNDESBANK Beachtung finden, können die daraus gewonnen Erkenntnisse nicht auf die gesamten genossenschaftlichen Primärbanken transferiert werden. So beinhalten die Überwachungsstudien einerseits nur eine geringe Anzahl an Primärbanken.¹¹⁶ Andererseits ist zu erwarten, dass an den Basel III-Überwachungsstudien v.a. die größeren Primärbanken teilnehmen. Aufgrund der Heterogenität der Primärbanken wäre somit selbst auf Basis von detaillierten Ergebnissen der an den Überwachungsstudien teilnehmenden Primärinstitute kein Rückschluss auf die LCR der gesamten Genossenschaftsbanken möglich. Zudem basieren die Überwachungsstudien der Aufsichtsbehörden auf den regulatorischen Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS).¹¹⁷ Aufgrund dieser Gegebenheiten ist eine Betrachtung des Status quo der Genossenschaftsbanken unter Berücksichtigung der regulatorischen Vorgaben der CRR zwingend notwendig. Dies erfolgt nachstehend.

¹¹³ Vgl. BCBS (2012a), S. 18; BCBS (2012b), S. 24; BCBS (2013f), S. 20; BUNDESBANK (2012a), S. 28; BUNDESBANK (2012b), S. 26; BUNDESBANK (2013c), S. 25; EBA (2012a), S. 20; EBA (2012b), S. 22; EBA (2013b), S. 27.

¹¹⁴ Gemäß der BUNDESBANK werden die Ergebnisse der Überwachungsstudie für die Gruppe-2 Banken von den darin enthaltenen größeren Banken determiniert, die aufgrund mangelnder Internationalität nicht der Gruppe-1 zugeordnet werden. Vgl. BUNDESBANK (2012a), S. 8; BUNDESBANK (2012b), S. 8; BUNDESBANK (2013c), S. 6.

¹¹⁵ Vgl. BUNDESBANK (2012a), S. 30; BUNDESBANK (2012b), S. 28; BUNDESBANK (2013c), S. 31.

¹¹⁶ Bspw. finden lediglich acht Genossenschaftsbanken in der Überwachungsstudie der BUNDESBANK (2013c) Berücksichtigung. Vgl. hierzu BUNDESBANK (2013c), S. 31.

¹¹⁷ Vgl. u.a. BUNDESBANK (2013b), S. 7.

3 Status quo der LCR von Genossenschaftsbanken¹¹⁸

Die Auswertung der Überwachungsstudien im Hinblick auf die quantifizierte LCR sowie die Zusammensetzung dieser zeigte, dass die Genossenschaftsbanken in diesen Untersuchungen nicht bzw. lediglich geringfügig beachtet werden. Aufgrund der kritisierten Nicht-Berücksichtigung der Spezifika von Genossenschaftsbanken bei der europäischen Umsetzung von Basel III ist allerdings eine Analyse der LCR für diese Bankengruppe von übergeordneter Bedeutung. Auf Basis der Erkenntnisse zu den Bestimmungsfaktoren der LCR von Genossenschaftsbanken wird schließlich das Ableiten von Maßnahmen zur Erhöhung dieser Liquiditätsquote und ihre Auswirkungen auf die Primärbanken möglich.¹¹⁹ Infolgedessen werden nachstehend die Bestandteile des Liquiditätspuffers (Kapitel 3.2) sowie der Nettozahlungsmittelabgänge (Kapitel 3.3 und 3.4) von Genossenschaftsbanken analysiert. Darauf aufbauend ist eine Untersuchung der maßgeblichen Einflussfaktoren auf die LCR von Primärbanken möglich (Kapitel 3.5). Diese Betrachtung basiert dabei auf einer approximierten Liquiditätskennzahl, wobei die hierfür getroffenen Annahmen im Hinblick auf ihre LCR-Wirkung im Rahmen der Analyse diskutiert werden.

3.1 Datengrundlage

Für die nachfolgende Untersuchung wurde eine Datenbank, welche Informationen aus den Jahresabschlüssen¹²⁰ sowie aus den Offenlegungsberichten gemäß § 26a KWG¹²¹ von nahezu sämtlichen Primärbanken zum Bilanzstichtag 31.12.2010 beinhaltet, erstellt. Aufgrund dieses Stichtags ist eine stilisierte Betrachtung der Auswirkungen der LCR auf Primärbanken möglich. So beinhalten diese Daten die regulatorischen Neuerungen durch Basel III nicht. In der nachfolgenden Untersuchung finden ausschließlich jene Genossenschaftsbanken Berücksichtigung, von denen sowohl Informationen aus den Jahresabschlüssen als auch aus den Offenlegungsberichten vorliegen.¹²² Zudem werden Pri-

¹¹⁸ Die Analyse in Kapitel 3 stammt aus der Dissertationsschrift von SCHÄTZLE (2014). Siehe hierzu SCHÄTZLE (2014), S. 82-84, S.101-121.

¹¹⁹ Die Auswirkungen der operativen Anforderungen der LCR werden nachstehend nicht betrachtet. Zu diesen Kriterien siehe Art. 417 CRR.

¹²⁰ Die Daten aus den Jahresabschlüssen wurden aus dem elektronischen Bundesanzeiger generiert.

¹²¹ Die aufsichtsrechtlichen Informationen aus den Offenlegungsberichten stammen aus den Homepages der Genossenschaftsbanken.

¹²² Da die Primärbanken ihren Offenlegungsbericht nicht zwingend auf der Homepage veröffentlichen müssen, ist für die unterschiedliche Anzahl von Genossenschaftsbanken, für welche Informationen aus dem Jahresab-

märbanken, die einen Jahresfehlbetrag durch den Ausweis von außerordentlichen Erträgen sowie durch Bilanzierungsmaßnahmen begegnen konnten, nachstehend nicht berücksichtigt. Somit basiert die Analyse der Bestimmungsfaktoren der LCR auf 1098 Genossenschaftsbanken.

Aufgrund der Heterogenität der Genossenschaftsbanken erfolgt eine Analyse der Bestimmungsfaktoren der LCR in Abhängigkeit der Institutsgröße. Zwar gibt es kein allgemeingültiges Verfahren zur Gruppierung von Banken in verschiedene Größenkategorien.¹²³ Allerdings wird durch die Einteilung der Primärbanken anhand der Bilanzsumme¹²⁴ in drei gleich große Klassen eine näherungsweise Betrachtung von institutsgrößenabhängigen Unterschieden ermöglicht. Im Rahmen dieser Einteilung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Primärbanken der größten Größenkategorie eine hohe Heterogenität in Bezug auf die Bilanzsumme aufweisen. Aufgrund dessen wird diese Gruppe zusätzlich unterteilt.¹²⁵ Diese Einteilung basiert dabei auf Größengrenzen von bereits durchgeführten empirischen Untersuchungen zu den Genossenschaftsbanken. So werden die Banken mit einer Bilanzsumme von mehr als einer Milliarde Euro¹²⁶ den Klasse-4 Banken zugeordnet.¹²⁷ Die An-

schluss und dem Offenlegungsberichten vorliegt, verantwortlich. Vgl. zu den Offenlegungsanforderungen § 26a KWG. i.V.m. § 320 SolvV.

¹²³ Vgl. SCHAX (2008), S. 151, Fn. 603.

¹²⁴ Zur Gruppierung von Banken in verschiedene Größenkategorien wird häufig die Bilanzsumme herangezogen. Vgl. RUBY/OPIELA (2000), S. 127 sowie für Genossenschaftsbanken BLOME-DREES/SCHMALE (2004), S. 47-48; SCHAX (2008), S. 151. Zu den Vorteilen dieses Einteilungskriteriums siehe ESENWEIN-ROTHE (1959), S. 65-67 sowie zur Kritik u.a. AKHAVEIN, ET AL. (1997), S. 102, 113; BECK, ET AL. (2000), S. 603. Zu weiteren Kriterien der Einteilung von Banken in verschiedene Größenklassen siehe BAXMANN (1989), S. 32-45; STIELE (2008), S. 140-141.

¹²⁵ SCHAX (2008) teilt die Genossenschaftsbanken anhand einer Bilanzsumme von bis zu 400 Mio., bis zu einer Mrd. und mehr als eine Mrd. Euro in drei Gruppen ein. Vgl. SCHAX (2008), S. 151. Aufgrund einer hohen Schwankungsbreite der Bilanzsumme innerhalb einer Größenklasse kann diese Einteilung nicht auf die vorliegende Analyse angewandt werden. Vgl. zur Häufigkeitsverteilung der Bilanzsumme der vorliegenden Genossenschaftsbanken Anhang 2. Da die Analyse von BLOME-DREES/SCHMALE (2004) ferner auf DM-Angaben basiert, ist auch ein Transfer dieser Größengruppierung für die nachfolgenden Untersuchung nicht zielführend. Vgl. BLOME-DREES/SCHMALE (2004), S. 47-48.

¹²⁶ Auch SCHAX (2008) nimmt eine solche Eingrenzung für große Genossenschaftsbanken vor. Näheres hierzu siehe SCHAX (2008), S. 151. Neben dieser absoluten ist auch eine relative Größeneinteilung möglich. Vgl. u.a. STIELE (2008), S. 141.

¹²⁷ Für die bestehende Heterogenität innerhalb der Klasse-4 Banken sind einzelne Banken mit einer großen Bilanzsumme verantwortlich. Da durch die Gruppeneinteilung Institutsgrößenunterschiede identifiziert werden sollen,

zahl an Genossenschaftsbanken in jeder Größenklasse sowie die minimale und maximale Bilanzsumme innerhalb dieser Größenkategorien werden in Tabelle 3.1 verdeutlicht. Die Klasse-1 Banken beinhalten folglich die kleineren Genossenschaftsbanken, wohingegen den Klasse-4 Banken die größeren Primärinstitute zugeordnet werden.

Tabelle 3.1: Einteilung der Genossenschaftsbanken in Größenklassen

Größenkategorien	Anzahl	Min. Bilanzsumme	Max. Bilanzsumme
Klasse-1 Banken	366	15.350.843 €	180.737.236 €
Klasse-2 Banken	366	181.563.797 €	483.863.706 €
Klasse-3 Banken	215	486.697.746 €	999.127.507 €
Klasse-4 Banken	151	1.004.066.190 €	11.671.660.064 €

3.2 Zusammensetzung des Liquiditätspuffers

Eine präzise Quantifizierung der Zusammensetzung des Liquiditätspuffers ist aufgrund des hohen Detailgrads der LCR-Vorschriften auf Basis des vorliegenden Datensamples nicht möglich. Allerdings können durch eine Betrachtung der Extrema der LCR die Auswirkungen der Höhe der Anrechnung von Aktiva als hochliquide und liquide auf den Liquiditätspuffer von Primärbanken identifiziert werden. In Abbildung 3.1 erfolgt daher eine Betrachtung der ungewichteten Mittelwerte des Anteils der minimalen und maximalen Anerkennung von hochliquiden und liquiden Aktiva gemessen an der Bilanzsumme. Hierdurch sollen die Einflussfaktoren auf die Höhe des Liquiditätspuffers von Genossenschaftsbanken identifiziert werden. Die Level 2A Aktiva werden im Rahmen dieser Darstellung mit einem Faktor von 15% gewichtet. Für die Level 2B Aktiva wird dagegen ein Haircut von 50% angenommen.¹²⁸ Dabei werden nachfolgend als Level 1 Aktiva i) die Kassenbestände, ii) das Guthaben bei Zentralnotenbanken¹²⁹ sowie iii) die Schuldverschreibungen von Genossenschaftsbanken von öffentlichen Emittenten (u.a. Staatsanleihen)¹³⁰

steht die breitere Streuung der Bilanzsumme der Klasse-4 Banken der Zielsetzung der Analyse nicht entgegen.

¹²⁸ Die EBA präzisiert diese Haircuts. Vgl. Kapitel 2.1 sowie zu den Vorgaben der Gewichtungsfaktoren durch den BCBS siehe BCBS (2013b), S. 73.

¹²⁹ Die gesetzliche Mindestreserve, die bei der BUNDESBANK hinterlegt wird, ist im Aktivposten „Barreserve“ zu bilanzieren. Vgl. § 12 RechKredV sowie u.a. GSCHREY, ET AL. (2010), S. 2, Rn. 158, Teil B sowie zur regulatorischen Behandlung siehe Kapitel 2.1.

¹³⁰ Im Aktivposten „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ finden u.a. Geldmarktpapiere und Anleihen gegenüber dem Bund, den Ländern und ausländischen Regierungen Berücksichtigung. Näheres zu

deklariert. Dies unterstellt somit eine vollständige Anerkennung der von den Genossenschaftsbanken gesetzlich vorzuhaltenden Mindestreserve als liquides Aktivum.¹³¹ Im Rahmen dieser Darstellung findet folglich die Möglichkeit der Hinterlegung der gesetzlichen Mindestreserve bei den genossenschaftlichen Zentralbanken (DZ/WGZ Bank AG) keine Berücksichtigung. Um dagegen die Auswirkungen einer möglichen Nicht-Anerkennung der Verbundliquidität als liquides Aktivum auf die Höhe des Liquiditätspuffers von Primärbanken einschätzen zu können, wird auf der linken Seite der Abbildung 3.1 eine vollständige Anerkennung von Forderungen an Kreditinstitute (Verbundliquidität)¹³² unterstellt, wohingegen auf der rechten Seite der Abbildung 3.1 eine Nicht-Berücksichtigung dieser Aktiva als Liquiditätspuffer angenommen wird.¹³³ Für die Anerkennung von Anleihebeständen als Liquiditätspuffer wird dabei die Beleihbarkeit dieser Wertpapiere bei der BUNDESBANK als Liquiditäts- und Qualitätskriterium zugrunde gelegt.¹³⁴ Da allerdings auch die ungedeckten Bankschuldverschreibungen der genossenschaftlichen Zentralbanken¹³⁵ dieses Kriterium erfüllen, jedoch nicht dem Liquiditätspuffer zurechenbar sind,¹³⁶ unterstellt die vorliegende Untersuchung sowohl eine vollständige Anerkennung (linke Seite) als auch eine Nicht-Berücksichtigung dieser Wertpapierbestände (rechte Seite) als liquide Aktiva.¹³⁷ Eine solche differenzierte Betrachtung erfolgt zugleich im Hinblick auf die Bestände an festverzinslichen Wertpapieren, die nicht bei der BUNDESBANK beleihbar sind.¹³⁸ Auf der linken Seite der Abbildung 3.1 wird unterstellt, dass diese Wertpapiere vollständig als Level 2B Ak-

diesem Aktivposten siehe § 16 Abs. 1 RechKredV sowie GSCHREY, ET AL. (2010), S. 36-37, Rn. 296-298, Teil B.

¹³¹ Vgl. zu diesen Bestimmungen die Ausführungen in Kapitel 2.1.

¹³² Diese Darstellung beschränkt sich auf Forderungen an Kreditinstitute mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten.

¹³³ Dadurch finden die Mindestreserven von Primärinstituten bei den genossenschaftlichen Zentralbanken Berücksichtigung. Näheres zu den Bestandteilen des Aktivpostens „Forderungen an Kreditinstitute“ siehe § 14 RechKredV sowie GSCHREY, ET AL. (2010), S. 9-16, Rn. 187-210, Teil B.

¹³⁴ Näheres zu den Inhalten des Aktivpostens „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ siehe § 16 RechKredV sowie GSCHREY, ET AL. (2010), S. 35-60, Rn. 286-375, Teil B.

¹³⁵ Es ist zu erwarten, dass die Genossenschaftsbanken über hohe Anleihebestände ihrer Zentralbanken verfügen.

¹³⁶ Zur Behandlung von Bankschuldverschreibungen im Rahmen der LCR-Bestimmungen siehe Kapitel 2.1.

¹³⁷ Anleihen der DZ- und WGZ BANK AG sind bei der BUNDESBANK beleihbar. Siehe EZB (2013) zu einer Übersicht über Wertpapiere, die bei der BUNDESBANK beleihbar sind und zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von ungedeckten Bankschuldverschreibungen im Rahmen der LCR siehe Kapitel 2.1.

¹³⁸ Zur Bilanzierung von Anleihen siehe § 16 RechKredV sowie GSCHREY, ET AL. (2010), S. 35-60, Rn. 286-375, Teil B.

tiva herangezogen werden können, wohingegen auf der rechten Seite der nachfolgenden Darstellung eine fehlende Konformität dieser Wertpapiere zu den Anforderungen an die Level 2B Aktiva angenommen wird. Wenngleich auch ein möglicher Spezialfonds, welcher von den Genossenschaftsbanken gehalten wird, als Level 2B Aktiva Berücksichtigung findet,¹³⁹ werden diese Aktivbestände nicht separat veröffentlicht. Aufgrund dessen wird auch hierbei sowohl eine vollständige Konformität der Aktienbestände¹⁴⁰ zu den Anforderungen an die liquiden Aktiva der LCR (linke Seite) als auch eine Nicht-Anerkennung von festverzinslichen Wertpapieren als Level 2B Aktiva (Level 2B-Spezialfonds) betrachtet (rechte Seite). Da jedoch die hochliquiden und liquiden Wertpapierbestände des Spezialfonds, die mit geringen Faktoren zu gewichten sind, anhand öffentlich zugänglicher Informationen nicht bestimmt werden können,¹⁴¹ gilt es, die damit einhergehenden Verzerrungen auf die Höhe des Liquiditätspuffers zu berücksichtigen.

Wie aus Abbildung 3.1 hervorgeht, sinkt der durchschnittliche Anteil des Liquiditätspuffers an der Bilanzsumme von 28,19%, wenn sämtliche hier betrachteten Aktiva als liquide bzw. hochliquide anerkennungsfähig sind, auf 5,19% bei Nicht-Anerkennung der Level 2A-Anleihen, der Verbundliquidität (Level 2A) sowie der Level 2B Anleihen als Liquiditätspuffer. Zudem zeigen sich differente institutsgrößenabhängige Unterschiede in Abhängigkeit einer minimalen und maximalen Zuordnung von Aktiva zum LCR-Liquiditätspuffer. So wird im Hinblick auf die Anerkennung von Level 2A-Anleihen eine zunehmende Bedeutung für die Höhe des Liqui-

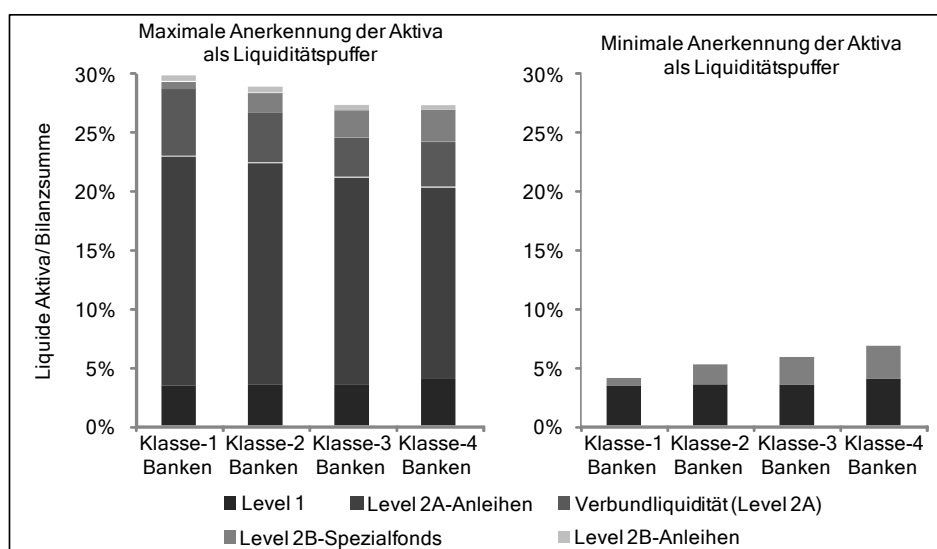
¹³⁹ Die Investmentanteile von Genossenschaftsbanken werden im Bilanzposten „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ offengelegt. Vgl. § 17 RechKredV sowie GSCHREY, ET AL. (2010), S. 61, Rn. 383-384, Teil B. Aufgrund der risikogewichteten Angaben von Investmentanteilen im Offenlegungsbericht können diese absoluten Bestände nicht quantifiziert werden. Näheres zur KSA-Forderungsklasse „Investmentanteile“ siehe Art. 132 CRR sowie gemäß Basel II § 36 SolvV sowie LUZ, ET AL. (2011), S. 1357-1358, Rn. 72-78.

¹⁴⁰ Aktienbestände werden in Abhängigkeit ihrer Zuordnung zum Anlage- oder Handelsbestand dem Posten „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ oder „Handelsbestand“ zugeteilt. Näheres zur Bilanzierung des Postens „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ siehe § 17 RechKredV sowie u.a. BIEG (2010), S. 230-234; GSCHREY, ET AL. (2010), S. 61-67, Rn. 381-408, Teil B sowie zum Handelsbestand siehe u.a. BIEG (2010), S. 235; GSCHREY, ET AL. (2010), S. 69-74, Rn. 414-435, Teil B. Der Handelsbestand beinhaltet Wertpapiere, die weder der Liquiditätsreserve noch dem Anlagebestand zugeordnet werden können. Vgl. § 340e Abs. 3 S. 1 HGB i.V.m. § 1a Abs. 1, 3 KWG sowie u.a. BIEG (2010), S. 434-438; GSCHREY, ET AL. (2010), S. 69, Rn. 414-415, Teil B.

¹⁴¹ Zur aufsichtsrechtlichen Behandlung des Spezialfonds bei der Bestimmung des Liquiditätspuffers siehe Kapitel 2.1.

ditätspuffers im Durchschnitt mit abnehmender Institutsgröße identifiziert,¹⁴² wenngleich das Ausmaß der Berücksichtigung dieser Wertpapiere als liquide Aktiva für sämtliche Primärbanken eine hohe Relevanz aufweist. Da jedoch die Genossenschaftsbanken auch über gedeckte Bankschuldverschreibungen verfügen, ist eine vollständige Nicht-Anerkennung der Level 2A-Anleihen als liquide Aktiva nicht zu erwarten. Allerdings dürften die Klasse-3/4 Banken gegenüber den Klasse-1/2 Instituten über größere Bestände an gedeckten Bankschuldverschreibungen verfügen.¹⁴³

Abbildung 3.1: Durchschnittlicher Anteil liquider Aktiva an der Bilanzsumme



Zudem können sich institutsgrößenabhängige Unterschiede durch einen institutsgrößenabhängigen Anteil an Level 2B Aktiva (Spezialfonds, nicht-festverzinsliche Wertpapiere) an der Bilanzsumme ergeben. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Anerkennung des Spezialfonds sowie der nicht-festverzinslichen Wertpapiere von der Konformität dieser Bestände zu den LCR-Vorgaben abhängig ist. Zwar dürften die Genossenschaftsbanken meist in Wertpapiere von Emittenten guter Bonität investieren. Um das genaue Ausmaß der Anerkennung dieser Aktivbestände als Liquiditätspuffer zu identifizieren, gilt es durch die Genossen-

¹⁴² So beträgt der Anteil der Level 2A Anleihen von den Klasse-1 Banken gemessen an der Bilanzsumme im Durchschnitt 18,32%, von Klasse-2 Instituten 17,80% und von den Klasse-3 und 4 Banken 16,56% bzw. 14,90%.

¹⁴³ Die risikogewichteten Bestände an gedeckten Bankschuldverschreibungen betragen bei den Klasse-1 (-2) 0,45% (0,44%) und bei den Klasse-3/-4 Banken 0,67% bzw. 1,17% an den gesamten aufsichtsrechtlichen Risikopositionen. Näheres zur KSA-Forderungsklasse „durch Kreditinstitute emittierte Wertpapiere“ gemäß Basel III siehe Art. 129 CRR.

schaftsbanken, ihre Wertpapierbestände im Hinblick auf die Konformität zu den LCR-Anforderungen zu überprüfen. Zeigt diese Untersuchung, dass die Wertpapierbestände nicht als liquide gemäß den LCR-Vorgaben deklariert werden können bzw. müssen diese Aktiva bei der Bestimmung der liquiden Aktiva mit hohen Wertabschlagsfaktoren multipliziert werden, können die Primärbanken ihren Liquiditätspuffer durch eine regulierungskonforme Ausgestaltung des Depot A erhöhen.

Des Weiteren wird in Abbildung 3.1 im Vergleich zu den Wertpapierbeständen eine untergeordnete Bedeutung der zukünftigen regulatorischen Handhabung der Verbundliquidität für die Höhe des Liquiditätspuffers identifiziert. Werden diese Aktivpositionen von Genossenschaftsbanken nicht als satzungsmäßige Einlage anerkannt, reduziert sich der Anteil des Liquiditätspuffers an der Bilanzsumme bei den Klasse-1 (-2) Banken um 5,75 Prozentpunkte (PP) (4,29 PP) und bei den Klasse-3 (-4) um lediglich 3,35 PP (3,81 PP). Diese Erkenntnis deutet somit auf eine größere Relevanz der Anlage eines möglichen Liquiditätsüberschusses durch einen Passivüberhang bei den kleineren gegenüber den größeren Primärbanken bei ihren Zentralbanken hin. Diese Argumentation berücksichtigt jedoch nicht die Möglichkeit der Hinterlegung der gesetzlichen Mindestreserve bei den genossenschaftlichen Zentralbanken. Da zudem die Unterschiede des Anteils von Level 1 Aktiva gemessen an der Bilanzsumme zwischen den Klasse-1 (3,46%) gegenüber den Klasse-4 (4,01%) Banken maßgeblich auf differente Barreservebestände zurückzuführen sind,¹⁴⁴ könnten die institutsgrößenabhängigen Differenzen des Anteils der Verbundliquidität an der Bilanzsumme auf Unterschiede in Bezug auf die Hinterlegung der gesetzlichen Mindestreserve zurückzuführen sein. Trifft diese Argumentation jedoch nicht zu, liefert der institutsgrößenabhängige Anteil der Level 1 Aktiva an der Bilanzsumme einen Hinweis auf eine im Durchschnitt höhere Mindestreserve mit zunehmender Institutsgröße.¹⁴⁵ Dadurch dürften besonders größere Institute von den Bestimmungen zur Anerkennung der Mindestreserve, die bei

¹⁴⁴ Bei den Klasse-1 Banken liegt dieser Anteil bei durchschnittlich 2,02%, bei Klasse-2 Instituten 2,28% und bei den Klasse-3 und -4 Banken 2,20% und 2,34%.

¹⁴⁵ Die Mindestreserve ergibt sich aus der Multiplikation eines vorgegebenen Mindestreservesatzes mit den Verbindlichkeiten (täglich fällige Einlagen, Einlagen von bis zu zwei Jahren, Geldmarktpapier, Einlagen (Schuldverschreibungen)) mit vereinbarter Kündigungsfrist (Laufzeit) von bis zu zwei Jahren. Dabei wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100.000 Euro je Bank nicht berücksichtigt. Näheres hierzu siehe u.a. BECKER/PEPPMEIER (2013), S. 86-87. Der Mindestreservesatz betrug bis zum 18. Januar 2012 2% und danach 1%. Vgl. BUNDESBANK (2012d).

der BUNDESBANK hinterlegt sind, als Level 1 Aktiva abhängig sein.¹⁴⁶ Allerdings finden in den hier betrachteten Level 1 Aktiva neben der Barreserve zugleich die Bestände an Wertpapieren von öffentlichen Emittenten (u.a. Staatsanleihen) Berücksichtigung. Wenngleich dadurch von Staatsanleihen gegenüber Zentralregierungen außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes, die nicht als hochliquide Aktiva anerkannt sind, abstrahiert wird, dürfte sich diese Annahme nicht verzerrend auf die Höhe des Liquiditätspuffers auswirken. So ist zu erwarten, dass solche Staatsanleihen bei den betrachteten Primärbanken eine untergeordnete Relevanz aufweisen.¹⁴⁷ Zudem ist der Anteil dieser Anleihen gemessen an der Bilanzsumme gering.¹⁴⁸

3.3 Höhe der Zahlungsmittelabflüsse

Eine präzise Quantifizierung der Zahlungsmittelabflüsse ist, wie auch bei der Bestimmung des Liquiditätspuffers in Kapitel 3.2, auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen nicht möglich. Wenngleich die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden und Kreditinstituten¹⁴⁹ differenziert veröffentlicht werden, unterbleibt eine Unterscheidung von ersteren Passiva nach der Kundenart (Privat- und Firmenkunden).¹⁵⁰ Zudem können auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen die verschiedenen Passivprodukte der Genossenschaftsbanken nicht identifiziert werden. Zwar werden die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in Abhängigkeit von ihrer Fälligkeit veröffentlicht.¹⁵¹ Da diese Passiva allerdings nicht nach einer Laufzeit

¹⁴⁶ Zu den Bestimmungen der gesetzlichen Mindestreserve im Rahmen der LCR siehe Kapitel 2.1.

¹⁴⁷ Lediglich rd. 240 der betrachteten Banken weisen im Offenlegungsbericht gemäß § 26a KWG risikogewichtete Bestände von Forderungen an Zentralregierungen auf. Dies kann jedoch nicht zwingend auf Anleihen an Zentralregierungen außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums zurückgeführt werden, da für die Banken keine Pflicht der Null-Gewichtung von europäischen Staatsanleihen besteht. Zur Bestimmung des KSA-Risikogewichts für die Forderungen an Zentralregierungen innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums siehe Art. 114 Abs. 4 CRR.

¹⁴⁸ Bei den Klasse-1 (-2) Banken beträgt der durchschnittliche Anteil von Staatsanleihen 1,45% (1,27%) und bei den Banken der Größenklasse 3 (4) 1,30% (1,67%).

¹⁴⁹ Zur Bilanzierung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten siehe § 21 Abs. 1 i.V.m. § 40 Formblatt 1, Passivposten 1 RechKredV sowie GSCHREY, ET AL. (2010), S. 3, Rn. 714, Teil B; BÖCKING, ET AL. (2013), Rn. 98.

¹⁵⁰ Zur Bilanzierung von Verbindlichkeiten gegenüber Kunden siehe § 21 Abs. 2-4 i.V.m. § 40 Formblatt 1 Passivposten 2 RechKredV sowie GSCHREY, ET AL. (2010), S. 9-14, Rn. 735-769, Teil B; BÖCKING, ET AL. (2013), S. 101-104.

¹⁵¹ Vgl. zur Offenlegung von täglich fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Kunden § 21 Abs. 2 i.V.m. § 40 Formblatt 1 RechKredV sowie GSCHREY, ET AL. (2010), S. 13, Rn. 750, 754, Teil B; SCHARPF/SCHABER (2011), S. 654 sowie

bzw. Fristigkeit von 30 Tagen gemäß den Vorgaben zur LCR offengelegt werden,¹⁵² erfolgt eine Bestimmung der Zahlungsmittelabgänge aus täglich fälligen Kundeneinlagen sowie aus den Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten. Dabei wird bei letzteren Passiva eine zusätzliche Differenzierung vorgenommen. So werden die Zahlungsmittelabflüsse aus Spareinlagen mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist sowie aus anderen Verbindlichkeiten mit einer Fristigkeit von bis zu drei Monaten (Andere Verbindlichkeiten innerhalb drei Monate fällig) aufgezeigt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen nicht bestimmt werden kann, ob die Spareinlagen die in Kapitel 2.1 dargelegten Anforderungen erfüllen, damit diese nicht als Zahlungsmittelabflüsse zu deklarieren sind. Da die Zahlungsmittelabflüsse aus zugesagten Liquiditäts- und Kreditlinien bei den Genossenschaftsbanken von untergeordneter Bedeutung sind,¹⁵³ werden diese Zahlungsmittelabgänge zusammen mit jenen aus den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betrachtet (Sonstige). Des Weiteren ist zu konstatieren, dass die Zahlungsmittelabflüsse aus mit liquiden und hochliquiden Aktiva besicherten Krediten,¹⁵⁴ aus verbrieften Verbindlichkeiten¹⁵⁵ und aus Zinszahlungen, die die Genossenschaftsbanken zu leisten haben, auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen nicht bestimmt werden können. Diese Zahlungsmittelabflüsse werden daher nachstehend nicht betrachtet. Die soeben dargelegten Kundenverbindlichkeiten werden mit den Faktoren für Privatkunden und Firmenkunden sowohl mit den höheren (rechte Seite der Darstellung) als auch mit den niedrigeren Faktoren (linke Seite der Darstellung) gewichtet.

zu den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten § 21 Abs. 1 i.V.m. Formblatt 1 Passiva 1a RechKredV.

¹⁵² Kreditinstitute müssen die Fristenstruktur der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden und Kreditinstituten im Anhang des Jahresabschlusses offenlegen. Vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3-5 RechKredV sowie BÖCKING, ET AL. (2013), Rn. 98, 103. Zur Offenlegung der Verbindlichkeiten von Genossenschaftsbanken in Abhängigkeit der Endlaufzeit siehe § 21 Abs. 2-4 i.V.m. § 40 Formblatt 1 sowie u.a. GSCHREY, ET AL. (2010), S. 6, 13, Rn. 728, 750-751, Teil B; BÖCKING, ET AL. (2013), Rn. 98, 102.

¹⁵³ Einer präzisen Bestimmung der Zahlungsmittelabflüsse aus den von den Primärinstituten zugesagten Liquiditäts- und Kreditlinien steht eine fehlende Offenlegung zur Dauer dieser Zusagen entgegen.

¹⁵⁴ Näheres zur Behandlung dieser Verbindlichkeiten bei der Bestimmung von Zahlungsmittelabflüssen siehe Kapitel 2.1.

¹⁵⁵ Näheres zu diesem Bilanzposten siehe § 22 RechKredV sowie GSCHREY, ET AL. (2010), S. 21-26, Rn. 787-812, Teil B; BÖCKING, ET AL. (2013), S. 105-109. Hierbei muss lediglich für den Unterposten „Andere Verbindlichkeiten“ die Fristigkeitsstruktur offengelegt werden. Vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 6 RechKredV sowie GSCHREY, ET AL. (2010), S. 25-26, Rn. 811, Teil B; BÖCKING, ET AL. (2013), Rn. 108.

Durch diese Vorgehensweise können die Extrema der Zahlungsmittelabflüsse bestimmt werden. Die Gewichtungsfaktoren für die Firmenkunden unterscheiden sich jedoch ausschließlich für die täglich fälligen Einlagen und beschränken sich somit auf Einlagen auf Zahlungsverkehrskonten (5% und 20%).¹⁵⁶ Aufgrund des BVR-Institutsschutzes¹⁵⁷ wird für Verbindlichkeiten gegenüber Firmenkunden mit einer Restlaufzeit von drei Monaten zur Bestimmung der daraus resultierenden Zahlungsmittelabflüsse stets ein Faktor von 20% zugrunde gelegt. Dagegen liegt in Abbildung 3.2 bei der Bestimmung von Zahlungsmittelabflüssen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten die Ausnahmeregelung für Verbindlichkeiten gegenüber Instituten der genossenschaftlichen FinanzGruppe zugrunde (Gewichtungsfaktor von 25%).¹⁵⁸ Da bei einer Anerkennung der Verbundliquidität als liquide Aktiva eine Berücksichtigung dieser bei der Bestimmung der Zahlungsmittelabflüsse erfolgt, wird nachstehend sowohl eine vollständige Konformität der Verbundliquidität mit den LCR-Vorgaben (linke Seite) als auch eine Nicht-Berücksichtigung dieser (rechte Seite) angenommen.¹⁵⁹ In Abbildung 3.2 werden die ungewichteten Mittelwerte des Verhältnisses der jeweiligen Zahlungsmittelabflüsse zur Bilanzsumme der Genossenschaftsbanken dargelegt. Dadurch kann der Einfluss von verschiedenen Gewichtungsfaktoren sowie der Anerkennung der Verbundliquidität auf die Zahlungsmittelabflüsse identifiziert werden.

Die Höhe der Zahlungsmittelabgänge wird, wie aus Abbildung 3.2 hervorgeht, maßgeblich von den Beständen an Privat- und Firmenkundeneinlagen bestimmt. Besonders die Erfüllung des Kriteriums einer „etablierten Geschäftsbeziehung“ durch die Privatkundeneinlagen wirkt sich reduzierend auf die Höhe der Zahlungsmittelabflüsse aus: Weisen die Zahlungsmittelabflüsse aus Privatkundeneinlagen infolge einer (Nicht-)Erfüllung dieses Kriteriums einen Anteil an der Bilanzsumme in Höhe

¹⁵⁶ Vgl. Art. 422 Abs. 3a sowie AUBIN (2012), S. 29 und die Ausführungen in Kapitel 2.1.

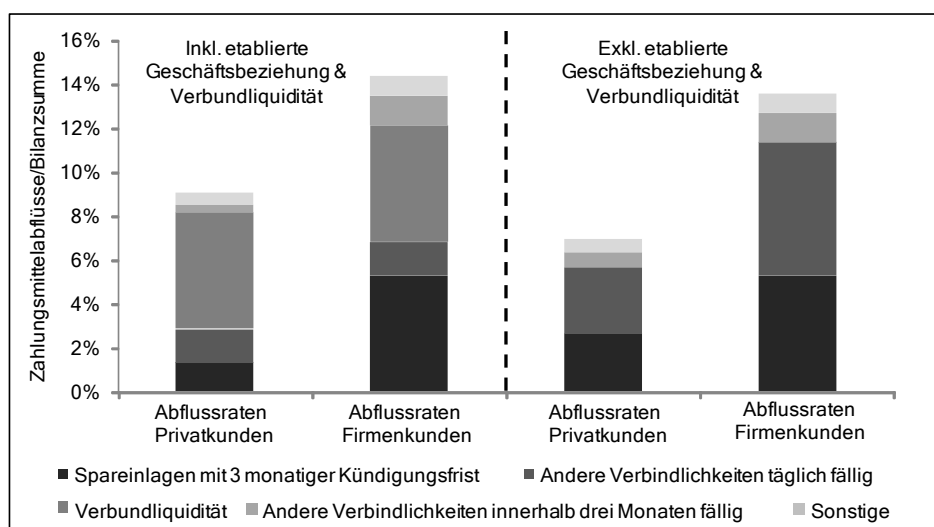
¹⁵⁷ Näheres hierzu siehe Kapitel 2.1.

¹⁵⁸ Dies unterstellt einen ausschließlichen Bestand von Verbindlichkeiten der Primärinstitute gegenüber Kreditinstituten innerhalb des Finanzverbundes. Zur Behandlung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten siehe Kapitel 2.1. Zudem wird von möglichen Verbindlichkeiten von Primärbanken aus Zahlungsverkehrskonten von anderen Banken abstrahiert. Hierdurch wird der Erkenntnisgewinn der vorliegenden Analyse nicht beeinträchtigt, da diese Bestände bei den Genossenschaftsbanken von untergeordneter Bedeutung sind. Zur aufsichtsrechtlichen Behandlung dieser Verbindlichkeiten siehe Art. 422 Abs. 3a CRR.

¹⁵⁹ Vgl. Kapitel 2.1 sowie Art. 422 Abs. 3 CRR.

von 9,06% (6,96%) auf, erhöht sich dieses Verhältnis dagegen auf 14,36%, wenn die Verbindlichkeiten mit den Faktoren für Firmenkundeneinlagen gewichtet werden.¹⁶⁰ Der geringere Anteil von Zahlungsmittelabgängen bei Nicht-Vorliegen einer etablierten Geschäftsbeziehung bei Privatkundeneinlagen und bei Firmenkundeneinlagen, die mit niedrigeren Faktoren multipliziert werden (rechte Seite der Abbildung) gegenüber den geringeren Abflussquoten für diese Kundeneinlagen (linke Seite der Darstellung), ist auf die unterstellte Anerkennung der Verbundliquidität als Liquiditätspuffer zurückzuführen. Wenngleich somit eine Berücksichtigung dieser Verbundliquidität eine Erhöhung des Anteils der Zahlungsmittelabflüsse an der Bilanzsumme bedingt, führt eine solche Handhabung zugleich zu einem höheren Liquiditätspuffer.

Abbildung 3.2: Zahlungsmittelabflüsse im Verhältnis zur Bilanzsumme



In Abbildung 3.2 zeigt sich zudem, dass sich der Anteil der Zahlungsmittelabgänge aus Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist deutlich erhöht, wenn für die Passiva die Abflussraten für Firmenkunden (5,29%) anstelle von Privatkunden aus einer bzw. keiner etablierten Geschäftsbeziehung (1,32% bzw. 2,64%) zugrundegelegt werden. Handelt es sich zudem bei den anderen Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit einer Restlaufzeit von kleiner als drei Monaten anstelle von Privatkundeneinlagen aus einer (keiner) etablierten Geschäftsbeziehung um Firmenkundeneinlagen, so erhöht sich dadurch das Verhältnis von Zahlungsmittelabflüssen gemessen an der Bilanzsumme von 0,34% (0,68%) auf je-

¹⁶⁰ In Anhang 3 werden die Zahlungsmittelabgänge im Verhältnis zur Bilanzsumme in Abhängigkeit der vorgenommenen Größenklassifikationen aufgezeigt. Die nachstehende größenabhängige Analyse der Zahlungsmittelabflüsse basiert auf diesen Berechnungen.

weils 1,36%. Dabei ist die vorliegende einheitliche Gewichtung von Firmenkundeneinlagen (20%) für die identifizierte Konstanz des Verhältnisses dieser Abflüsse an der Bilanzsumme bei diesen Einlagen ursächlich. Allerdings wird im Rahmen der Betrachtung der Zahlungsmittelabflüsse aus den Spareinlagen von der Möglichkeit einer Nicht-Berücksichtigung dieser Passiva bei der Bestimmung der Zahlungsmittelabgänge abstrahiert. Infolgedessen ist auf Primärbankebene zu untersuchen, ob die Spareinlagen die Anforderungen (Kündigungsfrist, Vorfälligkeitsentgelt)¹⁶¹ erfüllen, um nicht als Zahlungsmittelabgang deklariert werden zu müssen.

Des Weiteren zeigt sich, dass sich die Zahlungsmittelabgänge aus täglich fälligen Privatkundeneinlagen bei Vorliegen einer etablierten Geschäftsbeziehung nicht zwischen den diesbezüglichen Firmenkundeneinlagen unterscheiden. Allerdings erhöhen sich die Zahlungsmittelabflüsse bei Privatkundeneinlagen sowie aus Einlagen von Firmenkunden aus nicht betrieblichen Zwecken von jeweils 1,51% auf 3,02%, wenn bei den Privatkundeneinlagen keine etablierte Geschäftsbeziehung vorliegt bzw. auf 6,05% bei Firmenkunden. Da hierbei jedoch die Abflussquoten für die Tagesgeldkonten zugrundeliegen,¹⁶² stellen diese Zahlungsmittelabflüsse aus den täglich fälligen Verbindlichkeiten in Abhängigkeit von Privat- und Firmenkunden die maximal möglichen dar. Demnach beeinflussen die Einlagen auf Zahlungsverkehrs- und Tagesgeldkonten die Höhe der Zahlungsmittelabflüsse.¹⁶³

Ferner wird in Abbildung 3.2 eine untergeordnete Bedeutung der Zahlungsmittelabflüsse aus dem aggregierten Posten (Sonstige) identifiziert. Dabei werden diese Abgänge von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (jeweils 0,36% an der Bilanzsumme) und den Liquiditäts- und Kreditzusagen bestimmt.¹⁶⁴ Jedoch steigen die Abflüsse aus letzte-

¹⁶¹ Näheres hierzu siehe Kapitel 2.1.

¹⁶² Zu den Gewichtungsfaktoren für diese Verbindlichkeiten siehe Kapitel 2.1.

¹⁶³ Hierbei zeigt sich, dass die aus diesen Verbindlichkeiten resultierenden Abflüsse im Durchschnitt mit zunehmender Institutsgröße steigen. So erhöhen sich die Zahlungsmittelabflüsse in Relation zur Bilanzsumme im Durchschnitt bei den Klasse-1 (-2) Banken von 1,36% (1,57), bei unterstellten Gewichtungsfaktoren von Privatkundeneinlagen aus einer etablierten Geschäftsbeziehung, auf 5,44% (6,27%) im Falle einer Gewichtung mit den Faktoren für Tagesgeldkonten von Firmenkunden. Bei den Klasse-3 (-4) Banken erhöht sich dieses Verhältnis von 1,56% (1,68%) auf 6,24% (6,73%).

¹⁶⁴ Zahlungsmittelabflüsse aus Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten, die jedoch binnen der nächsten drei Monaten fällig werden, weisen bei den betrachteten Genossenschaftsbanken eine untergeordnete Bedeutung auf. So beträgt das Verhältnis der aus diesen Verbindlichkeiten resultierenden Zahlungsmittelabflüsse an der Bilanzsumme im

ren von 0,56% auf 0,87% gemessen an der Bilanzsumme bei Berücksichtigung der Faktoren für Firmen- anstelle von Privatkunden.¹⁶⁵ Aufgrund einer fehlenden Offenlegung dieser Positionen in Abhängigkeit von verschiedenen Laufzeiten dürften in Abbildung 3.2 die Zahlungsmittelabflüsse aus den Liquiditäts- und Kreditkreditzusagen tendenziell zu hoch ausgewiesen werden. Bestehen jedoch die Verbindlichkeiten der Primärbanken,¹⁶⁶ anders als vorliegend unterstellt, aus Bankeinlagen von Instituten außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe, so wirkt sich dies im Vergleich zur Darstellung in Abbildung 3.2 erhöhend auf die Zahlungsmittelabflüsse aus.¹⁶⁷ Aufgrund des soeben identifizierten Einflusses der Refinanzierungsstruktur auf die Höhe der Zahlungsmittelabflüsse gilt es, die Struktur der Passiva auf Primärbankebene im Hinblick auf ihre LCR-Wirkung zu untersuchen.

3.4 Höhe der Zahlungsmittelzuflüsse

Der Bedarf an hochliquiden und liquiden Aktiva zur Deckung von Zahlungsmittelabflüssen kann durch mögliche Zahlungsmittelzuflüsse reduziert werden. Da auch eine genaue Quantifizierung der Zahlungsmittelzugänge anhand öffentlich verfügbarer Informationen nicht möglich ist, erfolgt nachstehend eine Approximation dieses Bestandteils der LCR. Allerdings finden die Zahlungsmittelzuflüsse aus i) Vermögenswerten von Mitgliedern/ Kunden eines Primärinstitutes, von welchen eine Ge-

Falle von Abflussraten für Privatkunden (Firmenkunden) 0,05% (0,20%). Aufgrund dessen werden diese nachstehend nicht separat aufgezeigt.

¹⁶⁵ Zur regulatorischen Behandlung der Kredit- und Liquiditätsfazilitäten von Privat- und Firmenkunden im Rahmen der LCR siehe Kapitel 2.1. Der Anteil dieser Abflüsse unterscheidet sich lediglich geringfügig zwischen den hier betrachteten Größenkategorien, wenngleich dieser mit zunehmender Institutsgröße steigt. Während dieses Verhältnis bei Klasse-1 Banken unter Berücksichtigung der Abflussraten für Privatkunden 0,13% beträgt, weisen die Klasse-4 Banken einen diesbezüglichen Anteil an der Bilanzsumme in Höhe von 0,19% auf.

¹⁶⁶ Dabei zeigt sich eine steigende Relevanz dieser Refinanzierungsform der betrachteten Genossenschaftsbanken im Durchschnitt mit zunehmender Institutsgröße. So beträgt der Anteil dieser Zahlungsmittelabflüsse an der Bilanzsumme bei den Klasse-1 (-2) Banken 0,23% (0,28%) und bei den Klasse-3 (-4) Banken 0,45% (0,75%).

¹⁶⁷ Neben den Verbindlichkeiten gegenüber den genossenschaftlichen Zentralbanken dürfte zugleich auch für die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Primärbanken, die aus einer gemeinsamen Aufgabenteilung innerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe resultieren, ein geringerer Gewichtungsfaktor zugrunde liegen. Vgl. § 422 Abs. 3b CRR. Zur bevorzugten Behandlung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten der genossenschaftlichen FinanzGruppe sowie zur allgemeinen Behandlung dieser Passiva siehe Kapitel 2.1.

nossenschaftsbank binnen 30 Tagen Zahlungen verlangen kann,¹⁶⁸ ii) fälligen Zahlungen von mit liquiden Aktiva besicherten Krediten sowie aus iii) liquiden Aktiva, die nicht in den Marktwerten enthalten sind,¹⁶⁹ keine Beachtung. So dürften diese bei den Genossenschaftsbanken von untergeordneter Bedeutung sein. Zudem können mögliche Zahlungsmittelzuflüsse aus Wertpapieren, die nicht dem Liquiditätspuffer zugeordnet werden, auf Basis der vorliegenden Daten nicht bestimmt werden. Die mit dieser Einschränkung einhergehende Unterschätzung der Zahlungsmittelzuflüsse gilt es daher nachstehend zu berücksichtigen. Zur Bestimmung der Einflussfaktoren auf die Zahlungsmittelzuflüsse werden in Abbildung 3.3 die ungewichteten Mittelwerte der täglich fälligen Forderungen an Kreditinstitute¹⁷⁰ sowie die Forderungen an Kunden¹⁷¹ und Kreditinstitute mit einer Fälligkeit innerhalb drei Monaten¹⁷² gemessen an der Bilanzsumme der betrachteten Genossenschaftsbanken dargelegt. Eine Ausweitung der Laufzeit von letzteren Forderungen auf drei Monate wird durch eine fehlende Offenlegung dieser Bestände nach einer Fristigkeit von 30 Tagen begründet. Dadurch ist jedoch eine Überschätzung der Höhe der Zahlungsmittelzuflüsse zu erwarten. Zudem sind Zugänge aus Forderungen an Kunden mit einer Restlaufzeit von mehr als drei

¹⁶⁸ Im Falle von Kundenforderungen ist eine vorzeitige Kündigung aufgrund der MemberValue-Orientierung von Genossenschaftsbanken nicht zu erwarten. Vgl. grundlegend zum MemberValue von THEURL (2002), S. 84-86; THEURL (2005); THEURL (2010), S. 79-82; THEURL (2013), S. 83-85 sowie speziell zu Genossenschaftsbanken siehe TSCHÖPEL (2011), S. 6-7 sowie zur Operationalisierung des MemberValue von Genossenschaftsbanken siehe TSCHÖPEL (2013).

¹⁶⁹ Diese Zahlungszuflüsse dürften aus fest- und nicht-festverzinslichen Wertpapieren resultieren, die bei den Primärbanken von untergeordneter Bedeutung sind. Zudem werden die liquiden Aktiva innerhalb der Bestimmung des Liquiditätspuffers berücksichtigt. Zahlungsmittelzuflüsse, die nicht in den Marktwerten enthalten sind, dürften zugleich von untergeordneter Bedeutung sein.

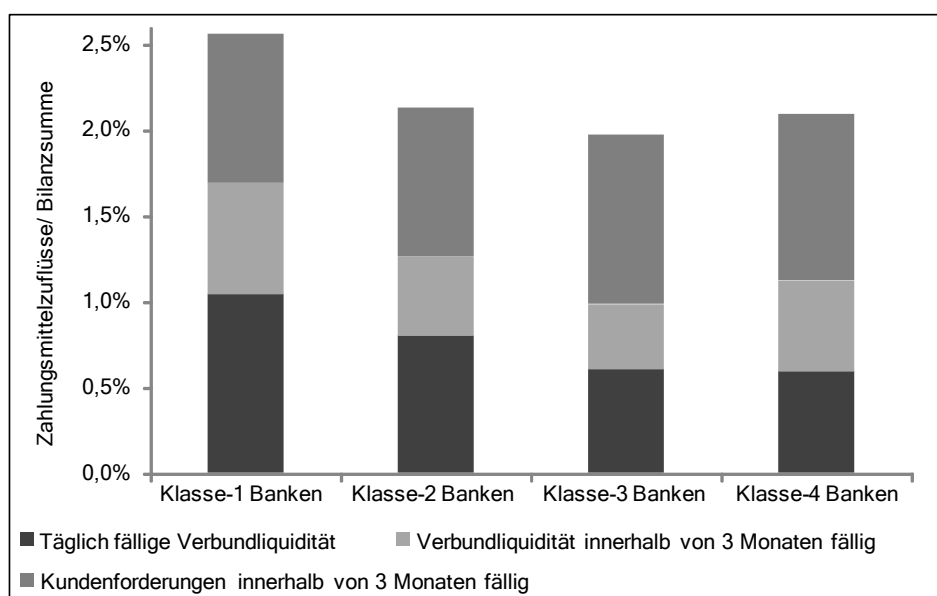
¹⁷⁰ Zur Bilanzierung von täglich fälligen Forderungen an Kreditinstituten siehe § 14 RechKredV sowie GSCHREY, ET AL. (2010), S. 11, Rn. 193, Teil B; BÖCKING, ET AL. (2013), Rn. 44.

¹⁷¹ Zur Bilanzierung von Forderungen einer Primärbank an Kunden siehe § 15 RechKredV sowie GSCHREY, ET AL. (2010), S. 17-33, Rn. 216-280, Teil B; BÖCKING, ET AL. (2013), Rn. 44-49. Dadurch finden Zahlungsmittelabflüsse aus weitergeleiteten Forderungen Berücksichtigung. Zur Bilanzierung dieser Forderungen siehe u.a. GSCHREY, ET AL. (2010), S. 18, Rn. 220, Teil B.

¹⁷² Kreditinstitute müssen Forderungen gegenüber Kreditinstituten und Kunden u.a. mit einer Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten im Anhang des Jahresabschlusses veröffentlichen. Näheres zur Offenlegung von Forderungen an Kreditinstitute siehe § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 RechKredV sowie GSCHREY, ET AL. (2010), S. 14-15, Rn. 208, Teil B; BÖCKING, ET AL. (2013), Rn. 47 und von Forderungen an Kunden siehe § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 RechKredV sowie GSCHREY, ET AL. (2010), S. 32-33, Rn. 278, Teil B; BÖCKING, ET AL. (2013), Rn. 53.

Monaten (Zins- und Tilgungszahlungen) auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen nicht quantifizierbar. Zur Einschätzung möglicher institutsgrößenabhängiger Unterschiede in Bezug auf die Höhe der Zahlungsmittelzugänge werden zudem die ungewichteten Mittelwerte der Zuflüsse gemessen an der Bilanzsumme in Abbildung 3.3 differenziert nach den in Kapitel 3.1 dargelegten Größenklassen betrachtet. Allerdings wird in Abbildung 3.3 nicht zwischen einer möglichen Anerkennung der Verbundliquidität (Forderungen an Kreditinstitute) als Liquiditätspuffer unterschieden. So würden sich bei einer möglichen Anerkennung dieser Verbundliquidität die Zahlungsmittelzuflüsse ausschließlich aus den Zugängen der Kundenforderungen bestimmen. Im Rahmen der Quantifizierung der Zahlungsmittelzuflüsse aus Forderungen an Kreditinstitute wird dagegen eine symmetrische Behandlung mit den Bestimmungen der Zahlungsmittelabflüsse aus den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Gewichtungsfaktor von 25%) unterstellt.¹⁷³ Infolgedessen abstrahiert die vorliegende Betrachtung von möglichen Forderungsbeständen von Genossenschaftsbanken an Kreditinstitute außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe. Diese Vorgehensweise erweist sich in Verbindung mit der Bestimmung der Zahlungsmittelabflüsse in Kapitel 3.3 als konsistent. Des Weiteren finden die Zahlungsmittelzuflüsse aus Kundenforderungen zu 50% Beachtung.¹⁷⁴

Abbildung 3.3: Anteil der Zahlungsmittelzuflüsse an der Bilanzsumme



¹⁷³ Vgl. Art. 425 Abs. 2e i.V.m. Art. 422 Abs. 3, 4 CRR sowie Kapitel 2.1.

¹⁷⁴ Zur Behandlung der Kundenforderungen im Rahmen der Bestimmungen der Zahlungsmittelzuflüsse siehe Kapitel 2.1.

Abbildung 3.3 verdeutlicht eine gegenüber den Zahlungsmittelabflüssen untergeordnete Bedeutung der hier betrachteten Zuflüsse. So weisen diese im Durchschnitt der dieser Analyse zugrunde liegenden Primärbanken lediglich einen Anteil von 2,24% gemessen an der Bilanzsumme auf. Dieses Verhältnis erhöht sich geringfügig mit abnehmender Institutgröße und liefert somit einen Hinweis auf eine minimal kürzere Fristigkeitsstruktur der Aktivseite bei den kleineren gegenüber den größeren Instituten. Im Allgemeinen ist für diese institutsgrößenabhängigen Unterschiede ein unterschiedlicher Anteil an Zuflüssen aus der Verbundliquidität ursächlich. Im Speziellen sind hierfür die Zahlungsmittelzugänge aus den täglich fälligen Forderungen an Kreditinstitute verantwortlich. So weisen die Zuflüsse aus diesen Forderungen bei den Klasse-1 (-2) Banken gemessen an der Bilanzsumme einen Anteil in Höhe von 1,04% (0,80%) und bei den Klasse-3 (-4) Instituten lediglich 0,60% (0,59%) auf. Diese Erkenntnis liefert ein Indiz dafür, dass die kleineren gegenüber den größeren Genossenschaftsbanken einen möglichen Liquiditätsüberschuss vermehrt bei den Zentralbanken der genossenschaftlichen FinanzGruppe anlegen.¹⁷⁵ Wird dagegen die Verbundliquidität als Liquiditätspuffer anerkannt, bedingt dies eine deutliche Reduzierung der Zahlungsmittelzugänge. So nehmen die Zuflüsse aus den hier betrachteten Forderungen an Kreditinstitute (täglich fällig und mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten) mit einem Anteil an der Bilanzsumme in Höhe von durchschnittlich 1,33% die größte Bedeutung an den vorliegenden Zahlungsmittelzuflüssen ein. Allerdings würde eine solche regulatorische Handhabung der Verbundliquidität zugleich den Liquiditätspuffer von Primärbanken erhöhen. Da jedoch die vorliegende Analyse von möglichen Beständen an Forderungen an Kreditinstitute außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe abstrahiert, solche jedoch die Höhe der Zahlungsmittelzuflüsse tangieren können, gilt es auf Primärbankenebene, die Aktivpositionen dahingehend zu untersuchen. Zudem ist durch das Management einer Genossenschaftsbank bei Maßnahmen zur Erhöhung der Zahlungsmittelzuflüsse eine mögliche Begrenzung der Anrechenbarkeit dieser bei der Bestimmung der Nettozahlungsmittelabflüsse zu überprüfen.¹⁷⁶ In der vorliegenden Betrachtung zeigt sich jedoch, dass bei nur wenigen Genossenschaftsbanken die Zahlungsmittelzuflüsse nicht vollständig bei der Bestimmung der Nettozahlungsmittel-

¹⁷⁵ Zu weiteren Gründen für diese institutsgrößenabhängigen Unterschiede siehe Kapitel 3.2.

¹⁷⁶ Vgl. Kapitel 2.1 zu einer möglichen Einschränkung der Zahlungsmittelzuflüsse bei der Bestimmung der Nettozahlungsmittelabflüsse in Abhängigkeit der Zuflüsse.

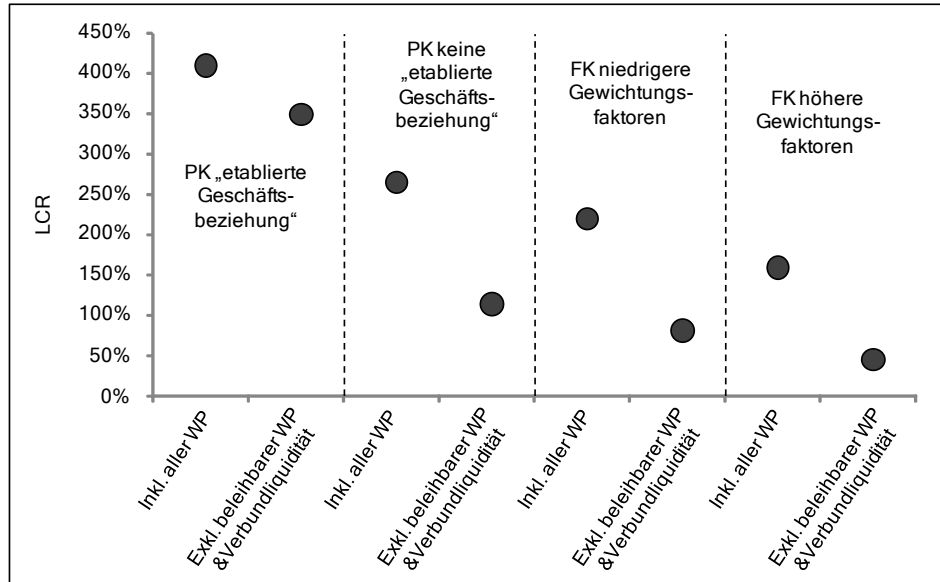
telabflüsse beschränkt werden. Diese Erkenntnis kann auf die vorliegende approximative Quantifizierung der Zahlungsmittelab- und -zuflüsse zurückgeführt werden. So ist zu erwarten, dass mit einer Ausweitung des Betrachtungshorizontes auf drei Monate die Zahlungsmittelabflüsse stärker steigen als die Zahlungsmittelzuflüsse. Ursächlich hierfür ist die Relevanz der Fristentransformation bei den Genossenschaftsbanken.

3.5 Bestimmungsfaktoren der LCR

Auf Basis der Untersuchung der Extrema der liquiden Aktiva sowie der Zahlungsmittelabflüsse und -zuflüsse in Kapitel 3.2-3.4 kann eine näherungsweise Betrachtung der LCR von Genossenschaftsbanken vorgenommen werden. Dies ermöglicht eine Identifikation der maßgeblichen Einflussfaktoren auf diese Kennzahl. Mit dieser Zielsetzung erfolgt in Abbildung 3.4 eine Betrachtung der ungewichteten Mittelwerte der approximierten LCR. Zum einen werden die in Kapitel 3.2 dargelegten Aktiva vollständig als Liquiditätspuffer berücksichtigt (Inkl. aller WP). Zum anderen wird eine Nicht-Anerkennung der Verbundliquidität sowie von bei der BUNDESBANK beleihbaren Wertpapieren als liquide Aktiva unterstellt (Exkl. Beleihbare WP und Verbundliquidität). Die Nicht-Berücksichtigung von Anleihen, die bei der BUNDESBANK beleihbar sind, als Liquiditätspuffer wird auf mögliche Bestände an ungedeckten Bankschuldreibungen der Genossenschaftsbanken an ihren Zentralbanken (DZ/ WGZ Bank AG) zurückgeführt. Dagegen wird eine Anerkennung der nicht-festverzinslichen Wertpapiere als Level 2B Aktiva unterstellt. Dies wird durch die zu erwartende Investition von Primärbanken in Wertpapieren von Emittenten mit guter Bonität begründet.¹⁷⁷ Zur Einschätzung des Einflusses der unterschiedlichen Abflussraten bei der Bestimmung von Zahlungsmittelabflüssen auf die LCR von Genossenschaftsbanken werden sowohl die Gewichtungsfaktoren für Privatkundeneinlagen bei Vorliegen einer (keiner) etablierten Geschäftsbeziehung (PK (keine) etablierte Geschäftsbeziehung) als auch die verschiedenen Faktoren für Firmenkundeneinlagen (FK niedrigere (höhere) Gewichtungsfaktoren) aufgezeigt.

¹⁷⁷ Vgl. Kapitel 3.2.

Abbildung 3.4: LCR in Abhängigkeit von verschiedenen Abfluss- und Zuflussraten sowie von Beständen an liquiden Aktiva



Wie aus Abbildung 3.4 ersichtlich wird, zeigt sich eine deutliche Sensibilität der LCR von Genossenschaftsbanken gegenüber den verschiedenen Gewichtungsfaktoren für Einlagen von Firmen- und Privatkunden sowie der unterschiedlichen Anerkennungshöhe von Aktivpositionen als Liquiditätspuffer. Dabei würde eine Berücksichtigung der Verbundliquidität sowie der Wertpapiere, die bei der BUNDESBANK beleihbar sind (Inkl. aller WP), zu einer Einhaltung der LCR führen. Dies ist dabei unabhängig von den Beständen an Firmen- und Privatkundeneinlagen. Da allerdings die kurzfristige Liquiditätsquote zwischen 427,08% infolge von ausschließlichen Beständen an Privatkundeneinlagen aus einer etablierten Geschäftsbeziehung und 165,21% bei Verbindlichkeiten gegenüber Firmenkunden bei vollständiger Anerkennung der in Kapitel 3.2 dargestellten Aktiva als Liquiditätspuffer variiert, wird dadurch der Einfluss der Erfüllung des Kriteriums einer etablierten Geschäftsbeziehung von den Privatkundeneinlagen auf die Höhe der LCR von Genossenschaftsbanken verdeutlicht.

Die aus Abbildung 3.4 abgeleitete Erkenntnis einer Nicht-Einhaltung der LCR infolge einer fehlenden Berücksichtigung der Verbundliquidität und der Wertpapiere, die bei der BUNDESBANK beleihbar sind (Exkl. beleihbarer WP & Verbundliquidität), bei ausschließlichen Beständen an Firmenkundeneinlagen, die mit höheren (niedrigeren) Faktoren gewichtet werden, verdeutlicht den Einfluss der Refinanzierungsstruktur sowie der Zusammensetzung des Depot A auf die Höhe der LCR von Genossen-

schaftsbanken. Da in Kapitel 3.2 eine untergeordnete Bedeutung der Verbundliquidität in Relation zur Bilanzsumme identifiziert wurde, dürfte die Nicht-Berücksichtigung der Anleihen als Level 2A Aktiva maßgeblich für die Nicht-Einhaltung der vorliegenden LCR verantwortlich sein.¹⁷⁸ Anhand dieser Erkenntnis wird folglich die zukünftige Bedeutung einer regulierungskonformen Ausgestaltung des Depot A für die Primärbanken verdeutlicht.¹⁷⁹

Allerdings handelt es sich bei der in Abbildung 3.4 aufgezeigten LCR um eine näherungsweise Betrachtung dieser Kennzahl. Einerseits ist zu erwarten, dass sich die Nicht-Berücksichtigung von Zins- und Tilgungszahlungen sowie die Erweiterung des Zeithorizontes bei der Bestimmung der Nettzahlungsmittelabflüsse verzerrend auf die Höhe der LCR auswirkt. Andererseits dürften die Primärbanken nicht ausschließlich über Bestände an Privat- oder Firmenkundeneinlagen verfügen. Auch im Depot A der Primärbanken sind Wertpapierbestände zu erwarten, die zur Deckung von Nettzahlungsmittelabflüssen herangezogen werden, obschon eine vollständige Konformität dieser zu den LCR-Vorgaben möglicherweise nicht vorliegt. Diese Gegebenheiten verhindern somit eine präzise Untersuchung möglicher Unterschiede der LCR zwischen den verschiedenen Größenkategorien. So kann die Erkenntnis einer sinkenden approximierten LCR mit abnehmender Institutsgröße¹⁸⁰ infolge der in Kapitel 3.3 identifizierten höheren Zahlungsmittelabflüsse bei den kleineren gegenüber den größeren Instituten¹⁸¹ durch einen höheren Liquidi-

¹⁷⁸ Lediglich bei Genossenschaftsbanken, die sich mit einer geringen Unterschreitung der LCR konfrontiert sehen, dürfte eine Berücksichtigung der Verbundliquidität als Liquiditätspuffer zu einer Einhaltung dieser Kennzahl beitragen können. So zeigt die Analyse von BRANDL/HIELSCHER (2013), dass durch eine Anerkennung der Verbundliquidität als Liquiditätspuffer lediglich 10% anstelle von 38% der in dieser Untersuchung betrachteten Primärbanken die LCR nicht einhalten könnten. Vgl. BRANDL/HIELSCHER (2013), S. 67.

¹⁷⁹ Gemäß der Analyse von BRANDL/HIELSCHER (2013), die auf bankinternen Informationen von 688 Genossenschaftsbanken basiert, können 38% der betrachteten Primärinstitute die LCR nicht einhalten. Dies führen die Autoren auf eine Nicht-Anerkennung von Verbundliquidität, die im Rahmen der Untersuchung unterstellt wird, sowie von ungedeckten Bankschuldverschreibungen der DZ-/ WGZ BANK AG als liquide Aktiva zurück. Vgl. BRANDL/HIELSCHER (2013), S. 67.

¹⁸⁰ Siehe Anhang 4 zu einer Darstellung der jeweils ungewichteten durchschnittlichen LCR in Abhängigkeit der unterstellten Größenkategorien. Diese Ergebnisse widersprechen den Erkenntnissen aus den in Kapitel 2.2 aufgezeigten Überwachungsstudien.

¹⁸¹ Diese Erkenntnis wird durch den in Kapitel 3.2 identifizierten höheren Anteil der liquiden Aktiva unter Berücksichtigung der Verbundliquidität sowie der Wertpapiere, die bei der BUNDESBANK beleihbar sind als Liquiditätspuffer, an

tätspuffer bzw. einen geringeren Bestand an Firmenkundeneinlagen mit abnehmender Institutsgröße konterkariert werden.

Wenngleich die soeben aufgezeigten Einschränkungen der vorliegenden Untersuchung einer präzisen Quantifizierung der LCR von Genossenschaftsbanken entgegenstehen, liefern die aufgezeigten Erkenntnisse dennoch wichtige Informationen für das Management von Genossenschaftsbanken. Aufgrund des identifizierten hohen Einflusses der Refinanzierungsstruktur auf die Höhe der Zahlungsmittelabflüsse gilt es auf Primärbankebene, die Passiva im Allgemeinen im Hinblick auf Einlagen von Firmen- und Privatkunden hin zu untersuchen. Im Speziellen ist zu eruieren, ob die Privatkundeneinlagen das Kriterium einer etablierten Geschäftsbeziehung erfüllen. Auf Basis dieser Erkenntnisse wird die Bestimmung des Bedarfs an liquiden Aktiva zur Deckung der Nettzahlungsmittelabflüsse ermöglicht. Somit können auf Grundlage einer Untersuchung der Aktivseite einer Bilanz unter Berücksichtigung der Anerkennung von Aktiva als Liquiditätspuffer Maßnahmen bei einer Unterschreitung der LCR identifiziert werden, um dieser Nicht-Einhaltung der regulatorischen Vorgaben entgegenzuwirken. So wird eine Erhöhung der kurzfristigen Liquiditätskennzahl durch eine Substitution von Aktiva, die gemäß den LCR-Bestimmungen nicht als liquide deklariert werden, durch jene, die diese Anforderungen erfüllen, ermöglicht. Der Einfluss einer solchen Reorganisation des Depot A auf die kurzfristige Liquiditätskennzahl wird durch die in Abbildung 3.4 identifizierte Erhöhung der LCR bei Berücksichtigung der Verbundliquidität sowie der bei der BUNDESBANK beleihbaren Wertpapiere als Liquiditätspuffer und bei zugrundegelegten Abflussraten von Firmenkunden verdeutlicht. Aufgrund der hohen Bedeutung dieser Wertpapiere für die LCR zeigt sich, dass durch eine regulierungskonforme Ausgestaltung des Depot A eine Erhöhung der kurzfristigen Liquiditätsquote bewirkt werden kann.

Diese statische Betrachtung der LCR ist auf Ebene der Primärbanken durch eine dynamische zu erweitern. Auf Basis einer Analyse der Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die LCR im Zeitablauf kann einerseits eine mögliche Einschränkung der Anrechenbarkeit der Zahlungsmittelzuflüsse an den Abflüssen identifiziert werden. Andererseits ermöglicht eine solche dynamische Betrachtung eine frühzeitige Identifikation eines möglichen Bedarfs an liquiden Aktiva zur Einhaltung

der Bilanzsumme bei kleineren gegenüber den größeren Primärbanken unterstützt.

der LCR.¹⁸² Dies stellt die Grundlage für eine unter Berücksichtigung von Regulierungsvorgaben und Ertragsgesichtspunkten effiziente Ausgestaltung des Depot A. Wird folglich auf Primärbankebene ein Liquiditätsbedarf identifiziert, so kann diesem durch eine Umwidmung von Wertpapierbeständen, die die Anforderungen an liquide Aktiva gemäß den LCR-Vorgaben nicht erfüllen, zu LCR-konformen Wertpapieren bzw. durch eine vermehrte Investition in hochliquide oder liquide Aktiva begegnet werden. Allerdings sind bei Maßnahmen zur Erhöhung der LCR zugleich die damit einhergehenden Ertragsauswirkungen auf die Genossenschaftsbanken zwingend zu berücksichtigen. Aufgrund einer zu erwartenden geringen Rendite für hochliquide Aktiva von Emittenten guter Bonität (Level 1 Aktiva) dürfte sich eine regulierungsbedingte Investition in diese Wertpapiere negativ auf die Ertragslage von Genossenschaftsbanken auswirken. Zudem wird eine regulierungsinduzierte Nachfrage nach liquiden und hochliquiden Aktiva erwartet, wodurch sich die Erträge aus diesen Wertpapieren zusätzlich verringern dürften.¹⁸³ Allerdings verdeutlicht dies zugleich, dass sich eine Investition eines möglichen regulatorischen Liquiditätsüberschusses in Wertpapiere, die gemäß der LCR als nicht liquide deklariert werden (z.B. ungedeckte Bankschuldverschreibungen), positiv auf die Ertragslage von Genossenschaftsbanken auswirken kann.¹⁸⁴ Zudem können sich die Refinanzierungskosten von Banken regulierungsbedingt erhöhen. Dies wird durch eine Intensivierung des Wettbewerbs um Privat- und Firmenkundeneinlagen aufgrund der regulatorisch bevorzugten Behandlung dieser Passiva im Vergleich zu den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten begründet.¹⁸⁵ Aufgrund der Möglichkeit der passivischen Wertschöpfung¹⁸⁶ durch diese Kundeneinlagen kann sich die Ertragslage infolge eines Abzugs von

¹⁸² Aufgrund der Fokussierung von Genossenschaftsbanken auf das Einlagen- und Kreditgeschäft werden Maßnahmen zur Verbesserung der LCR auf Basis der Erkenntnisse von maximal möglichen Nettozahlungsmittelabflüssen durch den Bestand an Level 1 und 2 Aktiva vorliegend nicht berücksichtigt.

¹⁸³ Vgl. PARISE/NITZSCH (2011), S. 48-49; ALLEN, ET AL. (2012), S. 164.

¹⁸⁴ So ist aufgrund der regulatorischen Benachteiligung von ungedeckten Bankschuldverschreibungen mit einem Renditeaufschlag auf diese Wertpapiere zu rechnen, damit Banken auch zukünftig in ungedeckte Bankschuldverschreibungen investieren. Vgl. PARISE/NITZSCH (2011), S. 48-49; LIERMANN (2012), S. 137-138. Der soeben dargestellte Wirkungsmechanismus kann sich jedoch negativ auf die Refinanzierungsbedingungen bzw. -konditionen der DZ- und WGZ BANK AG auswirken.

¹⁸⁵ Vgl. u.a. AUBIN (2012), S. 30.

¹⁸⁶ Die passivische Wertschöpfung ergibt sich durch die Differenz zwischen Marktzinsen und den Zinsen für die Kundeneinlagen. Vgl. u.a. HARTMANN-WENDELS (2011), S. 85.

Kundeneinlagen bzw. durch eine Erhöhung der Kosten für diese Passiva bei den Genossenschaftsbanken verringern.

Neben der Ertragsperspektive sind Maßnahmen zur Verbesserung der kurzfristigen Liquiditätskennzahl auf die institutsspezifische MemberValue-Strategie von Primärinstituten anzupassen. So kann der MemberValue von Genossenschaftsbanken durch Handlungen zur Erhöhung der LCR beeinflusst werden. Da durch eine regulierungskonforme Ausgestaltung des Depots die Leistungsbeziehung zwischen einem Mitglied und der Genossenschaftsbank nicht beeinflusst werden dürfte, erweist sich eine solche Maßnahme im Hinblick auf den unmittelbaren MemberValue als unproblematisch.¹⁸⁷ Allerdings kann durch die regulatorische Notwendigkeit einer zunehmenden Investition in liquide Aktiva die zukünftige Kreditvergabe beeinflusst werden, wodurch sich der unmittelbare MemberValue verringern kann.

4 Schlussfolgerungen

Durch die Einführung einer kurzfristigen Liquiditätskennzahl können sich die Genossenschaftsbanken mit weitreichenden Konsequenzen konfrontiert sehen. Eine Auswertung der Überwachungsstudien der Aufsichtsbehörden zur Höhe der LCR von Banken zeigt, dass genossenschaftliche Primärbanken in diesen Untersuchungen nicht bzw. lediglich ungenügend beachtet werden. Aufgrund dessen ist eine Analyse der Auswirkungen der LCR auf diese Bankengruppe sowohl von wissenschaftlicher als auch für das Management von Genossenschaftsbanken von praktischer Bedeutung.

Auf Basis einer Datenbank, bestehend aus Informationen aus den Jahresabschlüssen sowie den Offenlegungsberichten gemäß § 26a KWG, können die wesentlichen Einflussfaktoren auf die LCR von Primärbanken identifiziert werden. Zwar steht der hohe Detailgrad der LCR-Vorschriften einer präzisen Quantifizierung der kurzfristigen Liquiditätskennzahl von Primärbanken anhand dieser Datenbank entgegen. Allerdings verdeutlicht die vorliegende Untersuchung, dass die Höhe der LCR von Genossenschaftsbanken im Allgemeinen maßgeblich von den

¹⁸⁷ Durch die Anlage eines Liquiditätsüberschusses in liquide Aktiva wird das Leistungsangebot an Finanzprodukten und -dienstleistungen für die Mitglieder einer Genossenschaftsbank (unmittelbarer MemberValue) nicht direkt eingeschränkt. Zu den Inhalten des unmittelbaren MemberValue von Primärbanken siehe hier und im Folgenden grundlegend THEURL (2002), S. 85; THEURL (2005), S. 139; THEURL (2010), S. 80; THEURL (2013), S. 83-84 und im Besonderen bei Genossenschaftsbanken siehe TSCHÖPEL (2011), S. 7.

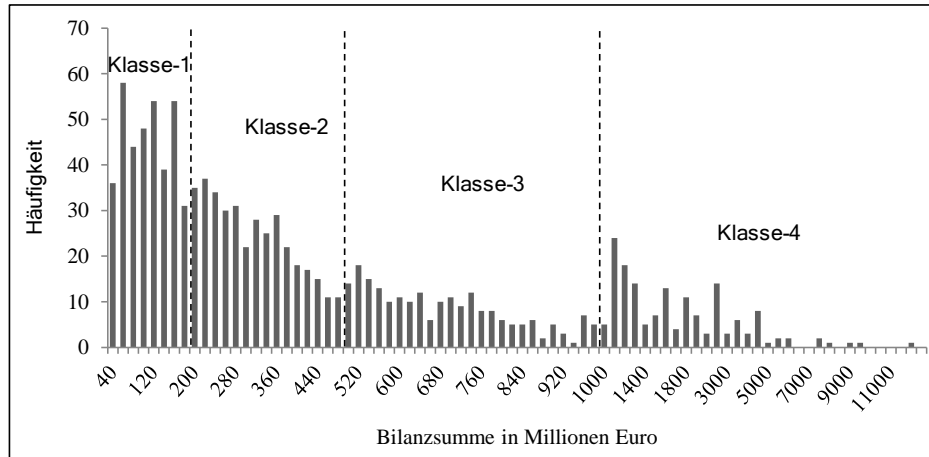
Beständen an Privat- und Firmenkundeneinlagen abhängig ist. Da sich im Speziellen Privatkundeneinlagen, die aus einer etablierten Geschäftsbeziehung resultieren, positiv auf die Höhe der LCR auswirken, ist auf Primärbankebene zwingend zu überprüfen, ob Privatkundeneinlagen die notwendigen Kriterien zur bevorzugten regulatorischen Behandlung erfüllen. Des Weiteren weist die Konformität der Wertpapierbestände zu den LCR-Vorgaben für die Primärinstitute eine hohe Bedeutung auf. Dies verdeutlicht die zukünftige Notwendigkeit einer regulierungskonformen Ausgestaltung des Depot A. Allerdings können mit den LCR-Vorschriften negative Ertragswirkungen auf die Primärbanken einhergehen. Dies ist einerseits auf eine Nachfragesteigerung nach Wertpapieren, die im Rahmen der LCR als hochliquide und liquide anerkannt werden, zurückzuführen. Andererseits ist aufgrund der bevorzugten Behandlung von Kundeneinlagen eine Wettbewerbsintensivierung um diese Refinanzierungsform zu erwarten, wodurch sich die Kosten der Refinanzierung regulierungsbedingt erhöhen können. Diese Ausführungen verdeutlichen somit, dass bei der Analyse der Auswirkungen von Regulierungsneuerungen auf die Genossenschaftsbanken bzw. bei der Ausgestaltung von Maßnahmen zur Einhaltung von Regulierungsvorschriften mehrere Dimensionen zu berücksichtigen sind.

Anhang

Anhang 1: Langfristiges Rating der DAX-Unternehmen

Unternehmen	S&P	Moody's	FitchRatings
Adidas AG	k.A.	k.A.	
Allianz Deutschland AG	AA	k.A.	
BASF SE	A+	A1	
Bayer AG	A-	A3	
Beiersdorf AG	k.A.	k.A.	
BMW	A	A2	
Commerzbank AG	A-	Baa1	A+
Continental AG	BB+	Baa3	BBB
Daimler AG	A-	A3	A-
Deutsche Bank AG	A	A2	A+
Deutsche Börse AG	AA	k.A.	
Deutsche Post AG	k.A.	Baa1	BBB+
Deutsche Telekom AG	BBB+	Baa1	BBB+
E.ON SE	A-	A3	
Fresenius Medical Care AG & Co.KGaA	BB+	Ba1	BB+
Fresenius SE & Co. KGaA	BB+	Ba1	BB+
HeidelbergCement AG		Ba1	BB+
Henkel AG & Co. KGaA	A	A2	
Infineon Technologies AG	k.A.	k.A.	
K+S AG	BBB	Ba1	
Lanxess AG	BBB	Baa2	BBB
Linde AG	A	A3	
Deutsche Lufthansa AG	BBB-	Ba1	
Merck KGaA	A	A3	
Munich Re AG	AA-	Aa3	AA-
RWE AG	BBB+	Baa1	
SAP AG & Co.KG	k.A.	k.A.	
Siemens AG	A+	Aa3	
ThyssenKrupp AG	BB	Ba1	BBB-
Volkswagen AG	A-	A3	

Anhang 2: Häufigkeitsverteilung der Bilanzsummen



Anhang 3: Anteil von Zahlungsmittelabflüssen an der Bilanzsumme in Abhängigkeit der Größenklassen¹⁸⁸

	Abflussraten Privatkunden inkl. etablierte Geschäftsbeziehung inkl. Anerkennung der Verbundliquidität als Level 2 Aktiva					
	P 2aa	P 2ba	P 2bb	Verbundliquidität	Sonstige	Gesamt
Klasse-1 Banken	1,38%	1,36%	0,38%	6,77%	0,41%	10,30%
Klasse-2 Banken	1,32%	1,57%	0,33%	5,04%	0,48%	8,75%
Klasse-3 Banken	1,26%	1,56%	0,32%	3,94%	0,67%	7,74%
Klasse-4 Banken	1,25%	1,68%	0,29%	4,48%	1,00%	8,69%
	Abflussraten Firmenkunden inkl. etablierte Geschäftsbeziehung inkl. Anerkennung der Verbundliquidität als Level 2 Aktiva					
	P 2aa	P 2ba	P 2bb	Verbundliquidität	Sonstige	Gesamt
Klasse-1 Banken	5,52%	1,36%	1,52%	6,77%	0,69%	15,86%
Klasse-2 Banken	5,30%	1,57%	1,33%	5,04%	0,79%	14,03%
Klasse-3 Banken	5,04%	1,56%	1,26%	3,94%	0,99%	12,78%
Klasse-4 Banken	4,99%	1,68%	1,15%	4,48%	1,35%	13,65%
	Abflussraten Privatkunden exkl. etablierte Geschäftsbeziehung und exkl. Anerkennung der Verbundliquidität als Level 2 Aktiva					
	P 2aa	P 2ba	P 2bb	Verbundliquidität	Sonstige	Gesamt
Klasse-1 Banken	2,76%	2,72%	0,76%	-	0,46%	6,70%
Klasse-2 Banken	2,65%	3,13%	0,67%	-	0,53%	6,98%
Klasse-3 Banken	2,52%	3,12%	0,63%	-	0,72%	6,99%
Klasse-4 Banken	2,49%	3,36%	0,58%	-	1,05%	7,48%
	Abflussraten Firmenkunden exkl. etablierte Geschäftsbeziehung exkl. Anerkennung der Verbundliquidität als Level 2 Aktiva					
	P 2aa	P 2ba	P 2bb	Verbundliquidität	Sonstige	Gesamt
Klasse-1 Banken	5,52%	5,44%	1,52%	-	0,69%	13,17%
Klasse-2 Banken	5,30%	6,27%	1,33%	-	0,79%	13,69%
Klasse-3 Banken	5,04%	6,24%	1,26%	-	0,99%	13,52%
Klasse-4 Banken	4,99%	6,73%	1,15%	-	1,35%	14,22%

P2aa: Spareinlagen mit 3 monatiger Kündigungsfrist P2bb: andere Verbindlichkeiten täglich fällig
P2bb: andere Verbindlichkeiten innerhalb 3 Monate fällig

¹⁸⁸ Diese Darstellung basiert auf jeweils ungewichteten Mittelwerten des Anteils der einzelnen Passiva an der Bilanzsumme der betrachteten Primärbanken.

Anhang 4: Durchschnittliche LCR in Abhängigkeit der Größenklasse¹⁸⁹

	Klasse-1 Banken	Klasse-2 Banken	Klasse-3 Banken	Klasse-4 Banken
PK inkl. Verbund "etablierte Geschäftsbeziehung"	399,33%	426,04%	484,85%	414,64%
PK exkl. Verbund "etablierte Geschäftsbeziehung"	343,00%	348,44%	357,88%	366,06%
PK inkl. Verbund KEINE "etablierte Geschäftsbeziehung"	267,27%	275,87%	297,60%	268,67%
PK exkl. Verbund KEINE "etablierte Geschäftsbeziehung"	106,37%	110,55%	121,19%	131,96%
FK inkl. Verbund bessere Abflussfaktoren	216,93%	230,86%	247,72%	232,36%
FK exkl. Verbund bessere Gewichtungsfaktoren	69,15%	79,64%	91,44%	100,74%
FK inkl. Verbund schlechtere Gewichtungsfaktoren	164,41%	164,83%	170,93%	159,93%
FK exkl. Verbund schlechtere Gewichtungsfaktoren	38,89%	44,87%	50,55%	56,74%

¹⁸⁹ Diese Angaben basieren auf den durchschnittlichen ungewichteten Mittelwerten der jeweiligen LCR in Abhängigkeit der Genossenschaftsbanken der verschiedenen Größenkategorien.

Literaturverzeichnis

- AKHAVEIN, J./BERGER, A./HUMPHREY, D. (1997): The Effects of Megamergers on Efficiency and Prices: Evidence from a Bank Profit Function. In: Review of Industrial Organisation, Jg. 12, H. 1, S. 95-139.
- ANDRAE, S. (2011): Auswirkungen von Basel III und Handlungsoptionen für Sparkassen. In: Betriebswirtschaftliche Blätter, H. 4, S. 211-214.
- AUBIN, P. (2012): Liquidity Coverage Ratio. In: GenoGraph, H. 3, S. 28-35.
- BAFIN (2013): Jahresbericht 2012. Online verfügbar unter http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresbericht/dl_jb_2012.pdf?__blob=publicationFile&v=4, zuletzt geprüft am 11.10.2013.
- BAXMANN, U. (1995): Kreditwirtschaftliche Betriebsgrößen. Stuttgart: Deutscher Sparkassenverlag.
- BCBS (2010a): Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. Online verfügbar unter http://www.bis.org/publ/bcbs188_de.pdf, zuletzt geprüft am 30.03.2012.
- BCBS (2010b): Results of the Comprehensive Quantitative Impact Study. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. Online verfügbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs186.pdf>, zuletzt geprüft am 19.07.2011.
- BCBS (2011): Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme. Juni. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. Online verfügbar unter http://www.bis.org/publ/bcbs189_de.pdf, zuletzt geprüft am 28.08.2011
- BCBS (2012a): Results of the Basel III monitoring exercise as of 30 June 2011. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. Online verfügbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs217.pdf>, zuletzt geprüft am 10.05.2013.
- BCBS (2012b): Results of the Basel III monitoring exercise as of 31 December 2011. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. Online verfügbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs231.pdf>, zuletzt geprüft am 10.05.2013.

- BCBS (2013a): Basel III Monitoring Workbook, June 30. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. Online verfügbar unter http://www.bis.org/bcbs/qis/biiiimplmoniwb_aug13.xlsx, zuletzt geprüft am 27.09.2013.
- BCBS (2013b): Basel III: Mindestliquiditätsquote und Instrumente zur Überwachung des Liquiditätsrisikos. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. Online verfügbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs238.pdf>, zuletzt geprüft am 26.04.2013.
- BCBS (2013c): Bearbeitungshinweise für das Basel-III-Monitoring. 30. Juni. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. Online verfügbar unter http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Basel/2013_06_bearbeitungshinweise_monitoring_umsetzung_basel3.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 27.09.2013.
- BCBS (2013d): Instructions for Basel III monitoring. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. Online verfügbar unter http://www.bis.org/bcbs/qis/biiiimplmoninstr_feb13.pdf, zuletzt geprüft am 29.04.2013.
- BCBS (2013e): Results of the Basel III monitoring exercise as of 30 June 2012. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. Online verfügbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs243.pdf>, zuletzt geprüft am 10.05.2013.
- BCBS (2013f): Results of the Basel III monitoring exercise as of 31 December 2012. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. Online verfügbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs262.pdf>, zuletzt geprüft am 27.09.2013.
- BECKER, A. (2013): Kreditgenossen hadern mit neuen Liquiditätsvorschriften. Interview mit Siegfried Mehring, Vorstandsmitglied des Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverbands. In: Börsenzeitung, Ausgabe 130, S. 5.
- BECKER, H./PEPPMEIER, A. (2013): Bankbetriebslehre. 9. Aufl. Herne: Kiehl. Lernen.
- BECK, T./DEMIRGUC-KUNT, A./LEVINE, R. (2000): A New Database on the Structure and Development of the Financial Sector. In: The World Bank Economic Review, Jg. 14, H. 3, S. 597-605.
- BIEG, H. (2010): Bankbilanzierung nach HGB und IFRS. 2., völlig überarb. und erweiterte Aufl. München: Vahlen.

- BLOME-DREES, J./SCHMALE, I. (2004): Unternehmenskultur von Genossenschaftsbanken. Eine empirische Studie. Münster: Lit. Neue Kölner Genossenschaftswissenschaft.
- BÖCKING, H.-J./HELKE, I./MORAWIETZ, A. (2013): §340a HGB, 3. Gliederung der Bilanz und Inhalten der Posten unter Berücksichtigung der RechKredV und der RechZahIV. In: SCHMIDT, K./EBKE, W. (Hg.): Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 3. Aufl. München: Beck [etc.].
- BRANDL, S./HIELSCHER, J. (2013): LCR. Datenerhebung zeigt Momentaufnahme. In: Bankinformation, H. 11, S. 64-70.
- BRZENK, T./CLUSE, M./LEONHARDT, A. (2011): Basel III. Die neuen Baseler Liquiditätsanforderungen. Deloitte. In: White Paper, Nr. 37. Online verfügbar unter http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germany/Local%20Assets/Documents/15_ERS/2010/de_WP_ERS_FRS_WP3_%-2006012011.pdf, zuletzt geprüft am 06.07.2011.
- BUNDESBANK (2012a): Ergebnisse des Basel III-Monitoring für deutsche Institute. Stichtag 30. Juni 2011. Online verfügbar unter http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Basel/2011_06_basel3_monitoring_deutsche_institute.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 26.09.2013.
- BUNDESBANK (2012b): Ergebnisse des Basel III-Monitoring für deutsche Institute. Stichtag 31. Dezember 2011. Online verfügbar unter http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Basel/2011_12_basel3_monitoring_deutsche_institute.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 26.09.2013.
- BUNDESBANK (2012c): Fragen und Antworten zum LCR-Meldebogen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht bzw. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, unveröffentlicht.
- BUNDESBANK (2012d): Zinssätze und Reservesätze. Online verfügbar unter http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Geldpolitik/Mindestreserven/Zinssaetze_Reservesaetze/zinssaetze_reservesaetze.html#doc1662bodyText3, zuletzt geprüft am 02.05.2013.

- BUNDESBANK (2013a): Die Umsetzung von Basel III in europäisches und nationales Recht. In: Monatsbericht, Ausgabe Juni, S. 57-73. Online verfügbar unter http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichtsauftsaetze/2013/2013_06_umsetzung_basel_3.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 02.10.2013.
- BUNDESBANK (2013b): Ergebnisse des Basel III-Monitoring für deutsche Institute. Stichtag 30. Juni 2012. Online verfügbar unter http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Basel/basel3_monitoring_deutsche_institute.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 16.07.2013.
- BUNDESBANK (2013c): Ergebnisse des Basel III-Monitoring für deutsche Institute. Stichtag 31. Dezember 2012. Online verfügbar unter http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Kerngeschaeftsfelder/Bankenaufsicht/Basel/2012_12_basel3_monitoring_deutsche_institute.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 26.09.2013.
- BUNDESBANK/BAFIN (2011): Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens. Konzept der deutschen Bankenaufsicht. Online verfügbar unter http://www.bafin.de/cfn_152/SharedDocs/Downloads/DE/Unternehmen/Konsultationen/2011/kon_0611_konzept_meldewesen,templated=raw,property=publicationFile.pdf/kon_0611_konzept_meldewesen.pdf, zuletzt geprüft am 03.04.2012.
- BVR (2009): Basel III: Genossenschaftsbanken halten Kreditangebot unverändert aufrecht / Kritik an undifferenzierter Belastung risikoarmer und risikoreicher Geschäftsmodelle. Online verfügbar unter <http://www.bvr.de/p.nsf/index.html?ReadForm&main=6&sub=1&ParentUNID=1F2D7FEDF2471B6AC12577BC004690B3>, zuletzt geprüft am 02.02.2014.
- BVR (2011): Basel-III-Umsetzung in Europa darf dezentrale Bankengruppen nicht benachteiligen. Online verfügbar unter <http://www.presseportal.de/pm/40550/2082171/bvr-basel-iii-umsetzung-in-europa-darf-dezentrale-bankengruppen-nicht-benachteiligen>, zuletzt geprüft am 02.02.2014.
- BVR (2013): Finanzpolitik aktuell. Informationen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken. In: Newsletter, Ausgabe Mai. Online verfügbar unter [https://www.bvr.de/p.nsf/EA8C53BCD97133D3C1257BE900507759/\\$FILE/BVR-Finanzpolitik_aktuell_Mai.pdf](https://www.bvr.de/p.nsf/EA8C53BCD97133D3C1257BE900507759/$FILE/BVR-Finanzpolitik_aktuell_Mai.pdf), zuletzt geprüft am 04.02.2014.

- CEBS (2010): Results of the comprehensive quantitative impact study. Dezember. Online verfügbar unter <http://www.eba.europa.eu/cebs/media/Publications/Other%20Publications/QIS/EU-QIS-report-2.pdf>, zuletzt geprüft am 19.07.2011.
- CHALERMCHATVICHIE, P./JUMREORNVONG, S./JIRAPORN, P./SINGH, M. (2013): The Effect of Bank Ownership Concentration on Capital Adequacy, Liquidity, and Capital Stability. In: Journal of Financial Services Research, S. 1-22.
- CHEN, W./SKOGLUND, J./CAI, L. (2012): Planning for Optimal Liquidity Execution. In: Planning for Optimal Liquidity Execution, Jg. 4, H. 1, S. 22-34.
- CLUSE, M./LEONHARD, A./NEUBAUER, P. (2013): LCR 2013: Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen. Deloitte. In: White Paper, Nr. 57. Online verfügbar unter http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germany/Local%20Assets/Documents/09_Finanzdienstleister/2013/-FSI_FRS_White_Paper_57_LCR_2013.pdf, zuletzt geprüft am 29.04.2013.
- DA SILVA, A.-S./GOEL, A./SOUIDI, M./CEREZO, I./LE GOUVELLO, M./O'CONNOR, N./SWANN, H./UNZUETA, A./YAZDI, M./BURDEN, R. (2011): European Banks. The lost decade. Credit Suisse. Online verfügbar unter https://doc.research-and-analytics.csfb.com/docView?language=ENG&source=emfromsendlink&format=PDF&document_id=913193241&extdocid=913193241_1_eng_pdf&serialid=xn4rg1HsYT7TsxdlzcRpzKE1Z49U%2fJx1Xprox2fsEQI%3d, zuletzt geprüft am 27.09.2013.
- DIETRICH, A./WANZENRIED, G./HESS, K. (2012): The Good and Bad News about the New Liquidity Rules of Basel III in Western European Countries. In: Midwest Finance Association 2013 Annual Meeting Paper. Online verfügbar unter http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2139380, zuletzt geprüft am 21.09.2013.
- DZ BANK AG (2012): Geschäftsbericht. Online verfügbar unter http://www.geschaeftsbericht.dzbank.de/2012/gb/files/pdf/de/DZBANK_Gruppe_GB2012_Gesamt.pdf, zuletzt geprüft am 23.04.2013.

- EACB (2012): EACB Key Priorities on the Capital Requirements Regulation (CRR) as regards Capital, Leverage Ratio and Liquidity; and on Capital Requirements Directive IV (CRD IV) regarding corporate governance. Online verfügbar unter http://www.globalcube.net/clients/eacb/content/medias/publications/position_papers/banking_legislation/120224_EACB_Key_priorities_CRR-CRD_IV__FINAL.pdf, zuletzt geprüft am 19.04.2013.
- EBA (2006): Standardised Approach: Mapping of ECAs' credit assessments to credit quality steps. Online verfügbar unter http://www.eba.europa.eu/documents/10180/16151/4+Ausust+2006_Mapping.pdf, zuletzt geprüft am 04.02.2014.
- EBA (2012a): Results of the Basel III monitoring exercise as of 30 June 2011. Online verfügbar unter <http://www.eba.europa.eu/cebs/media/Publications/Other%20Publications/QIS/EBA-BS-2012-037-FINAL--Results-Basel-III-Monitoring-.pdf>, zuletzt geprüft am 10.05.2013.
- EBA (2012b): Results of the Basel III monitoring exercise as of 31 December 2011. Online verfügbar unter <http://www.eba.europa.eu/-/eba-publishes-results-of-the-basel-iii-monitoring-exercise-as-of-31-december-2011>, zuletzt geprüft am 10.05.2013.
- EBA (2013a): Basel III monitoring exercise Results based on data as of 30 June 2012. Online verfügbar unter <http://www.eba.europa.eu/cebs/media/Publications/Other%20Publications/QIS/ISG-Basel-III-monitoring-exercise---Public-Report--Final-.pdf>, zuletzt geprüft am 10.05.2013.
- EBA (2013b): Basel III monitoring exercise Results based on data as of 31 December 2012. Online verfügbar unter http://www.eba.europa.eu/documents/10180/16145/Basel+III_Monitoring_Report-Dec12.pdf/55261f67-e1ad-4fcd-b134-0be818530722, zuletzt geprüft am 27.09.2013.
- EBA (2013c): Consultation on the Data Point Model related to the Technical Standards on Supervisory Reporting Requirements for Liquidity Coverage and Stable Funding. Annex I: Templates LCR. Online verfügbar unter <http://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/liquidity-risk/draft-implementing-technical-standards-on-supervisory-reporting-liquidity-coverage-and-stable-funding->, zuletzt geprüft am 02.10.2013.

- EBA (2013d): Discussion Paper on Defining Liquid Assets in the LCR under the draft CRR. Online verfügbar unter <http://www.eba.europa.eu/cebs/media/Publications/Discussion%20Papers/DP%202013%2001/DP-on-defining-liquid-assets-in-the-LCR.pdf>, zuletzt geprüft am 23.04.2013.
- EBA (2013e): Discussion Paper on retail deposits subject to higher outflows for the purposes of liquidity reporting under the draft Capital Requirements Regulation (CRR), Online verfügbar unter <http://www.eba.europa.eu/cebs/media/Publications/Discussion%20Papers/DP-on-retail-deposits-subject-to-higher-outflows.pdf>, zuletzt geprüft am 24.04.2013.
- EBA (2013f): Guidelines on retail deposits subject to different outflows for purposes of liquidity reporting under Regulation (EU) No 575/2013, on prudential requirements for credit institutions and investment firms and amending Regulation (EU) No 648/2012 (Capital Requirements Regulation - CRR). Online verfügbar unter <http://www.eba.europa.eu/documents/10180/515704/EBA-GL-2013-01+%28Retail+deposits%29.pdf/608a728c-98f8-4969-9830-55a333ce8c30>, zuletzt geprüft am 04.02.2014.
- EBA (2013g): Report on appropriate uniform definitions of extremely high quality liquid assets (extremely HQLA) and high quality liquid assets (HQLA) and on operational requirements for liquid assets under Article 509(3) and (5) CRR. Online verfügbar unter <http://www.eba.europa.eu/documents/10180/16145/EBA+BS+2013+413+Report+on+definition+of+HQLA.pdf>, zuletzt geprüft am 04.02.2014.
- EBA (2013h): Report on impact assessment for liquidity measures under Article 509(1) of the CRR. Online verfügbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/16145/EBA+BS+2013+415+Report+regarding+LCR+impact.pdf>, zuletzt geprüft am 04.02.2014.
- EILENBERGER, G. (2012): Bankbetriebswirtschaftslehre. Grundlagen - Internationale Bankleistungen - Bank-Management. 8. Aufl. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH.
- EIM, A. (2007): Governancestrukturen des genossenschaftlichen Finanzverbundes. Eine institutionenökonomische Analyse aus Primärbankensicht. Band 77. Aachen: Shaker.
- ESENWEIN-ROTHER, I. (1959): Die Struktur des Bankwesens als Gegenstand wirtschaftsstatistischer Analyse: Duncker & Humblot. Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen. Abteilung A: Wirtschaftswissenschaft.

- EU-KOMMISSION (2011): CRD IV: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen. Teil 3. Online verfügbar unter http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=SPLIT_COM:-2011:0452%2803%29:FIN:DE:PDF, zuletzt geprüft am 01.08.2012.
- EU-KOMMISSION (2014a): Entwurf des technischen Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Anhang XII - Berichterstattung zur Liquidität. Online verfügbar unter http://ec.europa.eu/internal_market/bank/regcapital/legislation_in_force_de.htm#implementing, zuletzt geprüft am 04.02.2014.
- EU-KOMMISSION (2014b): Entwurf des technischen Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Anhang XIII - Teil I: Liquiditätsmeldung (liquide Aktiva). Online verfügbar unter http://ec.europa.eu/internal_market/bank/regcapital/legislation_in_force_de.htm#implementing, zuletzt geprüft am 04.02.2014.
- EZB (1998): Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3. Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des ESZB. Online verfügbar unter <http://www.ecb.int/pub/pdf/other/gendoc98de.pdf>, zuletzt geprüft am 25.07.2013.
- EZB (2013): List of eligible marketable assets. Online verfügbar unter <http://www.ecb.int/mopo/assets/assets/html/index.en.html>, zuletzt geprüft am 01.05.2013.
- FEHL, U. (2012): Was wir meinen. Genossenschaften sollten den Aufwind nutzen. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, H. 3, S. 165-166.
- FRÖHLICH, U. (2012): Redaktionsgespräch. Wir müssen eine drohende Belastung unserer Institute abwenden. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, H. 9, S. 412-415.
- GATEV, E./SCHUERMANN, T./STRAHAN, P. (2009): Managing Bank Liquidity Risk: How Deposit-Loan Synergies Vary with Market Conditions. In: Review of Financial Studies, Jg. 22, H. 3, S. 995-1020.
- GÖTZL, S./ABERGER, A. (2011): Volksbanken und Raiffeisenbanken im Kontext der internationalen Finanzarchitektur - Ein Plädoyer für sektoradäquate Regulierung in Europa. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Sonderheft, S. 1-36.

- GROB, A. (2011): Liquidität ist Wettbewerbsfähig. Die neue Liquiditätsregelungen aus der Capital Requirements Regulation (CRR I). In: Bank-information, H. 10, S. 34-35.
- GSCHREY, E. (2011): Vorbereitet auf Basel III. In: Profil, H. 5, S. 15-17.
- GSCHREY, E./HAAKER, A./JESSEN, U./KESSEL, H./OTT, E./SCHORR G. (2010): Jahresabschluss der Kreditgenossenschaften. 5. Aufl. Wiesbaden: Deutscher Genossenschafts-Verlag eG.
- HARTMANN-WENDELS, T. (2011): Reform der Bankenaufsicht und Auswirkungen auf die Kreditvergabe der Banken, Sparkassen und genossenschaftlichen Kreditinstitute. Gutachten im Auftrag von: Die Familienunternehmer - ASU e.V. Online verfügbar unter http://www.familienunternehmer.eu/uploads/tx_wfmedienpr/gutachten_basel_III.pdf, zuletzt geprüft am 05.09.2011.
- HARTMANN-WENDELS, T. (2012): Umsetzung von Basel III in europäisches Recht. In: Die Bank, H. 7, S. 38-44.
- HEIDORN, T./SCHMALTZ, C./SCHRÖTER, D. (2011): Auswirkungen der neuen Basel-III Kennzahlen auf die Liquiditätssteuerung: Liquidity Coverage Ratio. In: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, H. 8, S. 397-402.
- KING, M. (2013): The Basel III Net Stable Funding Ratio and bank net interest margins. In: Journal of Banking & Finance, Jg. 37, H. 11, S. 4144-4156.
- KRÜGER, M. (2011): Keine Geschenke von der Aufsicht. BVR-Fachung: Banksteuerung zwischen Regulierung und Betriebswirtschaft. In: Bank-information, H. 1, S. 6-9.
- LIERMANN, V. (2012): Liquiditätsrisikomanagement - LCR, NSFR und darüber hinaus. In: KLAUCK, K.-O./ STEGMANN, C. (Hg.): Basel III. Vom regulatorischen Rahmen zu einer risikoadäquaten Gesamtbanksteuerung. Stuttgart: Schäffer-Poeschel, S. 117-140.
- LUZ, G./NEUS, W./SCHABER, M./SCHARPF, P./SCHNEIDER, P./WEBER, M. (2011): Kreditwesengesetz (KWG). Kommentar zum KWG inklusive SolvV, LiqV, GroMiKV, MaRisk. 2. Aufl. Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- NIEMANN, L./TORNOW, D. (2012): Maßnahmen zur Steuerung der Liquidity Coverage Ratio. In: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, H. 15, S. 762-763.

- ÖTKER-ROBE, I./PAZARBASIOGLU, C. (2010): Impact of Regulatory Reforms on Large and Complex Financial Institutions. International Monetary Fund. In: IMF Staff Position Note, Nr. SPN/10/16. Online verfügbar unter <http://www.imf.org/external/pubs/ft/spn/2010/spn1016.pdf>, zuletzt geprüft am 23.09.2013.
- O.V. (2014): EU will Liquiditätspuffer für Banken später einführen. In: Tiroler Tageszeitung, Online-Ausgabe vom 24.07. Online verfügbar unter <http://www.tt.com/home/8687585-91/eu-will-liquidit%C3%A4tspuffer-f%C3%BCr-banken-sp%C3%A4ter-einf%C3%BChren.csp>, zuletzt geprüft am 05.08.2014
- OXFORD ECONOMICS (2013): Analyzing the impact of bank capital and liquidity regulations on US economic growth. The Clearing House Association. Online verfügbar unter http://hofinet.org/upload_docs/-index.html.pdf, zuletzt geprüft am 02.10.2013.
- PARISE, R./NITZSCH, R. VON (2011): Auswirkungen der europäischen Basel III-Umsetzung auf die Kreditvergabe deutscher Genossenschaftsbanken. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Sonderheft, S. 37-52.
- RUBY, P./OPIELA, T. (2000): Bank Size, Bank Capital, and the Bank Lending Channel. In: Journal of Money, Credit and Banking, Jg. 32, H. 1, S. 121-141.
- RWGV (2011): RWGV-Politiknewsletter Kurzinformationen für politische Entscheidungsträger. Online verfügbar unter http://www.rwgv.de/-Publikationen/Politiknewsletter/PN_2_2011/PN_2_2011.pdf, zuletzt geprüft am 19.04.2013.
- SANTOS, O./ELLIOT, D. (2012): Estimating the Costs of Financial Regulation. International Monetary Fund. In: IMF Staff Discussion Note. Nr. SDN/12/11. Online verfügbar unter <http://www.imf.org/external/pubs/ft/sdn/2012/sdn1211.pdf>, zuletzt geprüft am 01.11.2012.
- SCHARPF, P./SCHABER, M. (2011): Handbuch Bankbilanz. 4., aktualisierte und erweiterte Auflage. Düsseldorf: IDW.
- SCHÄTZLE, D. (2014): Die Auswirkungen von Basel III auf Genossenschaftsbanken - Eine Betrachtung der Kernkapitalquoten und Liquiditätskennziffern sowie eine empirische Analyse auf Basis von Bilanzsimulationen. Band 110. Aachen: Shaker.
- SCHAX, E. (2008): Strategieorientierte Personalentwicklung in Genossenschaftsbanken. Eine empirische Untersuchung zur betrieblichen Weiterbildung. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag.

- SCHNEELOCH, T. (2014): Positionspapier zur Liquidity Coverage Ratio (LCR) für das Survey Icr-Ir-hearing am 10. März. Die Deutsche Kreditwirtschaft. Online verfügbar unter http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/uploads/media/20140228_LCR_DK_Positionspapier.pdf, zuletzt geprüft am 28.05.2014
- STIELE, M. (2008): Wettbewerb im Bankensektor. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Wettbewerbsverhaltens der Sparkassen. Wiesbaden: Gabler. Gabler Edition Wissenschaft.
- STOLTENBERG, S. (2012): "Die Stimmung in der Gruppe ist sehr gut". Der BVR-Präsident über die Lage der Kreditgenossen, die Erfolge bei der Basel-III-Umsetzung und die Hoffnung auf Änderung der Liquiditätsregeln. In: Börsenzeitung, Ausgabe 89, S. 5.
- THEURL, T. (2002): „Shareholder Value“ und „genossenschaftlicher Förderauftrag“ - Zwei unvereinbare strategische Ausrichtungen? In: THEURL, T./GREVE, R. (Hg.): Vom Modell zur Umsetzung - strategische Herausforderungen für Genossenschaften. Band 54. Aachen: Shaker, S. 51-91.
- THEURL, T. (2005): Genossenschaftliche Mitgliedschaft und MemberValue als Konzepte für die Zukunft. In: Zeitschrift für gesamte Genossenschaftswesen, Jg. 55, H. 2, S. 136-145.
- THEURL, T. (2010): Genossenschaftliche Kooperation. In: AHLERT, D./AHLERT, M. (Hg.): Handbuch Franchising und Cooperation - Das Management kooperativer Unternehmensnetzwerke. Frankfurt am Main: Deutscher Fachverlag, S. 71-105.
- THEURL, T. (2013): Gesellschaftliche Verantwortung von Genossenschaften durch MemberValue-Strategien. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, H. 2, S. 81-94.
- TSCHÖPEL, M. (2011): MemberValue. Operationalisierungsversuche des Förderauftrags. In: Perspektive Praxis, H. 1, S. 6-7. Online verfügbar unter <http://www.perspektivepraxis.de/perspektivepraxis.nsf/PP/1101-Start.html>, zuletzt geprüft am 22.08.2012.
- TSCHÖPEL, M. (2013): Die MemberValue-Strategie von Genossenschaftsbanken. Die Operationalisierung des MemberValue und Implikationen für das Management von genossenschaftlichen Primärbanken. Band 104. Aachen: Shaker.

UNION INVESTMENT INSTITUTIONAL GMBH (2013): Spezialfonds. Online verfügbar unter <http://institutional.union-investment.de/docme/fonds/-produktbeschreibung/uin/formate/spezialfonds/index.html>, zuletzt geprüft am 22.04.2013.

ZAMMERING, R./UHLMANN, T. (2013): Konsultationspapier zu Privatkundeneinlagen mit höheren Abflussraten gem. Art. 421 (3) CRR. 1plusi Consulting. September. Online verfügbar unter http://www.1plusi.de/dokumente/1_PLUS_i_Fachbeitrag_EBA_CP_Hoehere_Abflussraten_bei_Privatkundeneinlagen.pdf, zuletzt geprüft am 28.05.2014

Rechtsquellenverzeichnis

CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (Capital Requirement Regulation).
HGB	Handelsgesetzbuch, Stand: 04. Oktober 2013.
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz), Stand: 31. Dezember 2011
LiqV	Verordnung über die Liquidität der Institute (Liquiditätsverordnung), Stand: 22. Juli 2013.
PfandBG	Pfandbriefgesetz (PfandBG), Stand: 28. August 2013.
RechKredV	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Kreditinstituts- und Rechnungslegungsverordnung), Stand: 04. Juli 2013.
SE-St	Statut der Sicherungseinrichtung des BVR (SE-St), Stand 30. September 2011
SolvV	Verordnung über die angemessene Eigenmittele Ausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung), Stand: 19. Dezember 2012.

Arbeitspapiere des Instituts für Genossenschaftswesen
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

- Nr. 107
Martin Effelsberg
Wissenstransfer in Innovationskooperationen -
Ergebnisse einer Literaturstudie zur „Absorptive
Capacity“
März 2011
- Nr. 108
Sebastian Tenbrock
Systematisierung und Regulierungsnotwendig-
keit von Glasfaserausbaukooperationen
März 2011
- Nr. 109
Michael Tschöpel
Die Ausgestaltung der MemberValue-Strategie -
eine hypothesenbasierte Auswertung einer
explorativen Vorstudie
Mai 2011
- Nr. 110
Dominik Schätzle
Ratingagenturen in der neoklassischen Finan-
zierungstheorie - Eine Auswertung empirischer
Studien zum Informationsgehalt von Ratings
Mai 2011
- Nr. 111
Katrin Schaumann / Kersten Lange
Systematische Bestandsaufnahme von Clustern
in der deutschen Automobilbranche
Mai 2011
- Nr. 112
Sabine Rach / Michael Tschöpel
Handelsplattformen im Internet - Eine Literatur-
studie zur empirischen Evidenz
Juni 2011
- Nr. 113
Dominik Schätzle
Ökonomische Funktionen von Ratingagenturen
Ratingagenturen in der neoinstitutionalistischen
Finanzierungstheorie
Juni 2011
- Nr. 114
Jan Pollmann
Das Eigenkapital der Genossenschaftsbank - die
bilanz- und aufsichtsrechtliche Kapitalklassifika-
tion als Rahmenbedingung für ein effizientes Ei-
genkapitalmanagement
Juli 2011
- Nr. 115
Caroline Schmitter
Die Bedeutung des Internets zur Mitgliederkom-
munikation bei Wohnungsgenossenschaften -
Eine erste Auswertung empirischer Ergebnisse
August 2011
- Nr. 116
Theresia Theurl / Dominik Schätzle
Ratingagenturen in der Kritik - Eine Analyse der
aktuellen Maßnahmenvorschläge
August 2011
- Nr. 117
Stefan Evers / Stefanie Lipsky
Die Marktstruktur für Suchmaschinen und ihr
Einfluss auf die Informationsversorgung - eine
Literaturstudie zur empirischen Evidenz
August 2011
- Nr. 118
Johannes Spandau
Interne Prozessoptimierung und Auslagerung in
der genossenschaftlichen FinanzGruppe - Erste
Ergebnisse einer empirischen Erhebung
September 2011
- Nr. 119
Stefanie Lipsky
Cloud Computing - Eine Abgrenzung zum IT-
Outsourcing und Systematisierung möglicher
Sourcingoptionen
Dezember 2011
- Nr. 120
Martin Effelsberg
Innovations- und Kooperationsaktivitäten in der
deutschen Biotechnologie - Ergebnisse einer
empirischen Studie
Januar 2012
- Nr. 121
Stefanie Lipsky
Genossenschaftliche Cloud-Intermediäre für
kleine und mittelständische Unternehmen - Eine
transaktionskostentheoretische Analyse
Januar 2012
- Nr. 122
Philipp Woltering-Lamers
Die sequenzielle Organisationswahl - Kooperati-
onen als Vorstufe von Akquisitionen
Februar 2012
- Nr. 123
Kersten Lange
Leitfaden für den Aufbau und das Management
stabiler Unternehmenskooperationen - Hand-
lungsempfehlungen am Beispiel der deutschen
Automobilindustrie
Februar 2012
- Nr. 124
Dominik Schätzle
Die Auswirkungen der neuen Eigenkapitalanfor-
derungen - Eine Analyse empirischer Studien
April 2012
- Nr. 125
Werner Böhnke
Im Spannungsfeld zwischen Tradition und Mo-
derne - Kontinuität und Innovationsvermögen als
Erfolgsstrategie für die Zukunft
April 2012

- Nr. 126
Jan Pollmann / Dominik Schätzle
Die Auswirkungen der strengeren Eigenkapitalanforderungen gem. Basel III auf die Genossenschaftsbanken - Erste Ergebnisse einer empirischen Untersuchung
April 2012
- Nr. 127
Michael Tschöpel
Die Wirkungskanäle der genossenschaftlichen Eigentümermerkmale - Implikationen für das mitgliederorientierte Management in Genossenschaftsbanken
August 2012
- Nr. 128
Caroline Schmitter
Die Bedeutung des Internets für die Mitgliederkommunikation bei Wohnungsgenossenschaften
August 2012
- Nr. 129
Theurl, Theresia / Jochen Wicher / Christina Cappenberg
Eigenschaften und Einstellungen von Bewohnern von Wohnungsgenossenschaften
März 2013
- Nr. 130
Martin Effelsberg
Management von Innovationskooperationen - Empirische Ergebnisse am Beispiel der deutschen Biotechnologie-Branche
April 2013
- Nr. 131
Isabel Gull
Die Governance von Innovationsclustern - Eine Analyse der Meta- und Mesoebene
April 2013
- Nr. 132
Dominik Schätzle
Eine empirische Analyse der Ertragsauswirkungen der neuen Eigenkapitalvorschriften gem. Basel III auf die Genossenschaftsbanken
April 2013
- Nr. 133
Julian Taape
Determinanten für die Entscheidung zwischen partiellen und totalen Unternehmenskooperationen - Eine Literaturstudie
April 2013
- Nr. 134
Michael Tschöpel
Erfolgsfaktoren der MemberValue-Strategie von Genossenschaftsbanken - Ergebnisse einer empirischen Erhebung
April 2013
- Nr. 135
Stephan Zumdick
Prognosen und zukünftige Trends im Markt für Wohnimmobilien - Eine Literaturstudie
April 2013
- Nr. 136
Sebastian Tenbrock
Die Ausgestaltung des Glasfaserausbaus in Deutschland - Ergebnisse einer empirischen Untersuchung
Juli 2013
- Nr. 137
Isabel Gull
Das Management von Innovationsclustern - Die operative Clusterführung
Juli 2013
- Nr. 138
Kai Hohnhold
Steigerung der Energieeffizienz durch Energiemanagement - Ausgestaltungs- und Anwendungsmöglichkeiten in der Praxis
Oktober 2013
- Nr. 139
Susanne Günther
Eine ökonomische Analyse der Systemrelevanz von Banken
November 2013
- Nr. 140
Christina Cappenberg
Staatliche Förderung regionaler Unternehmensnetzwerke: Legitimation nationaler Cluster
Dezember 2013
- Nr. 141
Julian Taape
Das Kooperationsverhalten von Familienunternehmen - Ergebnisse einer empirischen Studie
Mai 2014
- Nr. 142
Susanne Günther
Die Vermeidung von Bank Runs und der Erhalt von Marktdisziplin - das Dilemma der Bankenrettung?
Mai 2014
- Nr. 143
Dominik Schätzle
Eine empirische Analyse der Einflussfaktoren auf die LCR von Genossenschaftsbanken
August 2014